

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) soll an die geänderte Rechtslage des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021) angepasst werden. Darüber hinaus soll der Vollzug gestärkt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Zum 1. Juli 2021 trat der Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Kraft. Dieser ermöglicht unter strengen Voraussetzungen das Angebot von bislang in Deutschland verbotenen Online-Glücksspielen. Zentrale Aufgaben der Glücksspielaufsicht, insbesondere im Bereich des Internets, wurden auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) übertragen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Landesglücksspielgesetz an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Insbesondere folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Die Vorschriften zur Sperrung von Spielern und zur Sperrdatei werden an das neu eingeführte spielformübergreifende zentrale Spielersperrsystem angeglichen. Hierzu zählt unter anderem die Erweiterung des Verpflichtetenkreises auf Spielhallen und Gaststätten, die Verpflichtung von Vermittlern, Sperren selbst einzutragen, die Möglichkeit von kurzfristigen Sperren und ein Verfahren für die Aufhebung der Sperre.
- Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 9. März 2021 macht das Land Baden-Württemberg von der in § 22c Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 vorgesehenen Möglichkeit, Online-Casinospiele für sein Hoheitsgebiet zu veranstalten, Gebrauch. In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses werden hierfür entsprechende Regelungen vorgesehen.
- Es soll eine bei der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. (LSS) angesiedelte Fachstelle Glücksspielsucht eingerichtet werden.

- Der Vollzug wird gestärkt durch eine neue Zuständigkeitsregelung, die es erlaubt, dass neben den Vor-Ort-Kontrollen durch die Kommunen auch seitens des Landes Kontrollen in den Spielhallen durchgeführt werden können. Neben einem Synergieeffekt wird so ermöglicht, die Spielhallenkontrollen mit den Kontrollen der Wettvermittlungsstellen zu verbinden, was positive Auswirkungen auf die Kontrolldichte, die Kosten und den Kontrollumfang hat.
- Schließlich werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die geänderten Regelungen angepasst sowie für die neuen Aufgaben Gebührentatbestände geschaffen.

C. Alternativen

Eine gleich geeignete und sichere Alternative zur Veranstaltung von Online-Casinospiel durch das Land-Baden-Württemberg, die die Kanalisierung in den legalen Markt ermöglicht, ist nicht ersichtlich.

Alternative Maßnahmen zur Verbesserung der Aufsicht, die gleich effektive und kostengünstige Kontrollmöglichkeiten gewährleisten, bestehen nicht.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Maßnahmen zur Verbesserung der Aufsicht

Für die Umsetzung der Vorgaben in § 47 Absatz 6 LGlüG ergeben sich jährliche Personalkosten für die beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzurichtende Kontrollgruppe in Höhe von 908 130 Euro (ein Bediensteter der Bes.Gr. A11 sowie zwölf Bedienstete der Bes.Gr. A9 m.D. inkl. Personalnebenkosten). Die aufgabenbezogenen Sonderkosten in Höhe von schätzungsweise 123 150 Euro im ersten Jahr nach Einrichtung der Kontrollgruppe beziehungsweise in Höhe von 38 350 Euro als laufende jährliche Kosten resultieren aus einmaligen Anschaffungskosten im ersten Jahr nach Einrichtung der Kontrollgruppe sowie laufenden Sonderkosten. Durch Gebühreneinnahmen von durchschnittlich 600 Euro pro Kontrolle der rd. 1.760 Spielstätten kann eine Gegenfinanzierung erfolgen.

Für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen, als optional ergänzende Aufsichtsmaßnahmen neben Vor-Ort-Kontrollen, soll dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde jährlich Spielgeld in Höhe von rund 3 000 Euro zur Verfügung stehen. Es ist zu erwarten, dass die erforderlichen Beträge nach Einrichtung der Kontrollgruppe aus den Gebührenmehreinnahmen der Kontrollgruppe entnommen werden können.

Veranstaltung von Online-Casinospiel

Im Rahmen der Kontrolle des geplanten Online-Casinoangebotes durch das Land Baden-Württemberg ist zwecks Kostenersparnis beabsichtigt, auf das bereits vorhandene Safe-Server-Auswertesystem der GGL zurückzugreifen. Nach aktueller Schätzung würden maximale Kosten von 7 000-8 000 Euro als Grundkosten einmalig für das Land Baden-Württemberg anfallen. Bei den Betriebskosten wäre mit jährlichen Kosten von rund 10 000 Euro für das Land zu rechnen. Die Kosten der Überwachung in Höhe von insgesamt rund 17 500 Euro im ersten Jahr ab Erlaubniserteilung beziehungsweise in Höhe von rund 10 000 Euro für die Folgejahre können über Gebühren beziehungsweise Auslagen der Staatlichen Toto und Lotto GmbH in gleicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Hierfür wird ein neuer Gebührentatbestand geschaffen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt damit haushaltsneutral.

Fachstelle Glücksspielsucht

Für die Umsetzung der Fachstelle Glücksspielsucht ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von 83 100 Euro einschließlich Sachkostenpauschale. Darüber hinaus ist mit aufgabenbezogenen Sonderkosten in Höhe von 30 000 Euro zu rechnen. Insgesamt ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 113 100 Euro, welche in den Geschäfts- und Haushaltsbereich des Sozialministeriums fallen. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Mittel für die Einrichtung der Fachstelle Glücksspielsucht gewährt werden sowie über deren Finanzierung ist im Rahmen einer nächsten Haushaltsaufstellung zu entscheiden.

E. Erfüllungsaufwand

Entfällt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Es ergeben sich positive Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG)

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Ziele des Gesetzes

Zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021, ratifiziert durch das Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 4. Februar 2021, GBl. S. 120) und um die darin genannten Ziele zu erreichen sowie den Bereich des Glücksspiels insgesamt konsistent und kohärent zu regeln, werden die nachfolgenden Regelungen für das Land Baden-Württemberg getroffen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Erlaubnis

(1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen bedürfen der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021, die aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt wird. Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch Betreiber von Spielbanken und Spielhallen. Erlaubnisse, die nicht ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 unterliegen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes nur erteilt werden, wenn

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegensteht,

2. die Einhaltung

- a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021 und
- b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 vorbehaltlich Absatz 2,
- c) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Absatz 2 GlüStV 2021 sowie § 7 und
- d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021

sichergestellt ist und

- 3. der Veranstalter oder der Vermittler öffentlicher Glücksspiele zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird.

Für ländereinheitliche Verfahren gemäß § 9a Absätze 1 bis 3 GlüStV 2021 sind die für diese im Glücksspielstaatsvertrag 2021 aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden können, sind diese auf Kosten der den Antrag stellenden Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Darstellungen und Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft.

(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes voraus. Eine Erlaubnis im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes gleich.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 ist in der Erlaubnis der Nachweis eines erfolgten Anschlusses an die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei sowie dessen Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme vorzusehen.

(4) In der Erlaubnis sind neben den nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 zu treffenden Regelungen insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter oder Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das Glücksspiel, das veranstaltet oder vermittelt wird,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter des zu vermittelnden Glücksspiels.

In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einzahlungsgrenzen, zum Ausschluss gesperrter Spieler und zur Werbung getroffen werden, die über §§ 5, 6c, 20, 21a, 22 und 22c GlüStV 2021 hinausgehen.

(5) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Glücksspielen, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen,
3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten,

4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und
6. die Auszahlung der Gewinne.

Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(7) Die Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(8) Nach der Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde von der die Erlaubnis innehabenden Person die regelmäßige Vorlage aktualisierter Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung zu ihrer Person sowie zu den für die Leitung der Betriebsstätte eingesetzten Personen verlangen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Aufgaben der Aufsicht

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dies gilt auch für die durch dieses Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 47 Absatz 1) unterstützen die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL, 9. Abschnitt des GlüStV 2021), die für die

Führung des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems zuständige Stelle und die bei der GGL angesiedelte Geschäftsstelle für die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichten der Länder bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

(2) Die zuständige Behörde sowie im Falle des § 47 Absatz 2 die zuständige Ortpolizeibehörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die betroffene Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 durch die zuständige Behörde nach § 47 Absatz 6 sind die hierfür vorgesehenen Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde zu schulen und mit einer geeigneten Schutzausrüstung auszustatten.

(5) Absatz 2 findet entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubtes oder ein untersagtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird. Die Veranstaltung und die Vermittlung unerlaubten Glücksspiels sowie die Werbung hierfür sollen untersagt werden.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Zu diesem Zwecke dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende

unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Erforderliche Eintragungen in Registern, Büchern oder Dateien dürfen vorgenommen werden.

(7) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde kann für die Durchführung von Testkäufen und Testspielen mit volljährigen oder minderjährigen Personen zur Überwachung des Jugendschutzes auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts beauftragen. Im Falle der Beauftragung von minderjährigen Personen ist der Jugendschutz zu gewährleisten. Die näheren Vorgaben zur Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen werden durch das für den Jugendschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den obersten Aufsichtsbehörden im Sinne des § 47 Absätze 1 und 3 erstellt.

(8) Für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen werden der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen Planaufstellung unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen ausreichende finanzielle Mittel vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

(9) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangte Erkenntnisse auf deren Verlangen mitzuteilen, soweit diese für die Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich sind.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Spielersperr

(1) Spielersperren sind nach Maßgabe des § 8a GlüStV 2021 unverzüglich nach ihrer Beantragung in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 GlüStV 2021 einzutragen. Die von der Sperre betroffene Person ist unverzüglich über die erfolgte Eintragung und das Verfahren zur Beendigung der Sperre zu informieren. Anträge auf Aufhebungen von Sperrungen nach § 8b GlüStV 2021 sind vom Verpflichteten nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) Bei einer Fremdsperre kann die von der beabsichtigten Sperre betroffene Person in Ausübung des Hausrechts bis zum Abschluss der Überprüfung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

(3) Einzelheiten zum Verfahren der Eintragung und Aufhebung von Sperrern sowie zur Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach §§ 8a und 8b GlüStV 2021. Die Datenübermittlung, -erhebung und -verarbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 GlüStV 2021.

(4) Der Anschluss an das Sperrsystem und dessen Nutzung sind nach § 8c GlüStV 2021 kostenpflichtig. Die Kosten werden von der die Sperrdatei führenden Stelle bei den Verpflichteten nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 geltend gemacht.“

5. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Sozialkonzept

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie für jede Erlaubnis nach § 2 ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln, laufend zu aktualisieren und umzusetzen. In diesem ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspieler ergriffen werden, wie betroffene Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 sind zu beachten.

(2) Außer bei ländereinheitlichen Verfahren und in den Fällen des § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 ist die die Erlaubnis nach § 2 innehabende Person verpflichtet, die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 aufgeführten Personen auf eigene Kosten unmittelbar durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung zu schulen. Im Falle des Gewinnsparens sind nur die für die

Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortlichen Personen zu schulen. Die Schulungsdauer richtet sich nach dem Gefährdungspotential des jeweiligen Glücksspielangebots und umfasst mindestens acht Stunden. Die Schulung vermittelt insbesondere rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den anbieterunabhängigen örtlichen Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg. In der Schulung sind insbesondere auch Handlungskompetenzen zur Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem zu trainieren. Die Schulung soll spätestens 3 Monate nach Arbeitsaufnahme der zu schulenden Personen erfolgen. Die geschulten Personen sind spätestens nach zwei Jahren erneut zu schulen. Die Schulung des Personals ist durch Nachweise gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu belegen.

(3) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person berichtet vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die in den zwei Vorjahren getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und erbringt Nachweise zu den geschulten Personen.

(4) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person ist verpflichtet, in ihrer Spielstätte oder in ihrer Verkaufsstelle Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Sie informiert alle Spieler in geeigneter Weise, welche Ansprechpersonen im Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Annahmestellen nach § 13 sowie im Falle des Gewinnsparens sind wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Anträge auf Selbstsperrungen gut sichtbar vorzuhalten.

(5) Soweit Glücksspiele im Internet angeboten werden, muss zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 6e Absatz 5 Satz 3 GlüStV 2021 mindestens eine gut auffindbare Verlinkung auf die Seite „www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de“ beziehungsweise „www.buwei.de“ erfolgen.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Fachstelle Glücksspielsucht Baden-Württemberg

- (1) Auf Landesebene wird eine Fachstelle Glücksspielsucht eingerichtet, deren Aufgaben die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. wahrnimmt.
 - (2) Die Fachstelle soll im Bereich Glücksspielsucht insbesondere die unterschiedlichen Akteure bündeln und vernetzen, rechtliche und suchtfachliche Positionen und Hilfestellungen erarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten, Informationen vorhalten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
 - (3) Die Fachstelle hat beratende Funktion, arbeitet weisungsungebunden und fachlich unabhängig.
 - (4) Die im Landesglücksspielgesetz geregelten Zuständigkeiten der Behörden bleiben unberührt.“
8. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Der Veranstalter, Vermittler oder Betreiber einer Spielhalle“ durch die Wörter „Der Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Öffentliche Aufgabe

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als ordnungsrechtliche Aufgabe.
- (2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots (§ 10 Absatz 1 GlüStV 2021) veranstaltet das Land folgende Glücksspiele:
 1. Zahlenlotterien,
 2. Losbrieflotterien und
 3. Online-Casinospiele im Sinne des § 22c GlüStV 2021.

Abweichend von Satz 1 veranstaltet die Anstalt des öffentlichen Rechts »GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder« auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV, ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) Klassenlotterien und damit verbundene Angebote. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote (Glücksspiele) wahr.

(3) Das Land kann Zusatzlotterien und -auspielungen veranstalten.

(4) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt erfüllen lassen. Ebenso ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung mit anderen Ländern oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 erfüllt. Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann das Land für Spielerinnen und Spieler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, Online-Casinospiele veranstalten. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist eine gemeinschaftliche Veranstaltung oder die Veranstaltung durch einen Veranstalter nach § 22 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 eines anderen Landes möglich. Wird von Satz 1 oder Satz 2 Gebrauch gemacht, finden die §§ 4a bis 4d sowie § 22a Absätze 1, 3 bis 5, 6 Satz 2, 8 und 9 GlüStV 2021 entsprechend Anwendung. Zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde den Höchsteinsatz je Spiel sowie die Zahl der angebotenen Spiele limitieren und auf Antrag entsprechend § 22b Absatz 5 GlüStV 2021 das parallele Spiel innerhalb eines Angebots erlauben. Die audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung von Casinospielen aus einer Spielbank oder einer anderen Örtlichkeit innerhalb oder außerhalb des Landes

Baden-Württemberg ist zulässig. Das Nähere regelt die Erlaubnis. Der Veranstalter darf sich Dritter bedienen, wenn sichergestellt ist, dass diese alle Vorgaben erfüllt, die der Veranstalter erfüllen müsste, wenn er die Aufgabe selbst wahrnehmen würde.

(6) Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bleibt unberührt.

(7) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zur Verfügung.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden Voraussetzungen vor, darf eine Erlaubnis für das Veranstellen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden, wenn

1. das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist,
2. bei der Einführung neuer im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 Glücksspielangebote oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege für diese den Anforderungen des § 9 Absatz 5 GlüStV 2021 genügt ist und
3. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das bezüglich der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Lotterien auch die in § 13 Absatz 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum Inhalt hat beziehungsweise bezüglich Online-Casinospiele eine Begrenzung der Anzahl der angebotenen Spiele beinhaltet.

(2) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen. Im Falle ländereinheitlicher Erlaubnisse nach § 9a GlüStV 2021 hat die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde die Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu machen, wenn durch diese eine Bekanntmachung nicht erfolgt.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Gewinnausschüttung

Bei Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen als Gewinn an die Spielteilnehmer zur Ausschüttung zur Verfügung zu stellen:

1. bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent nach dem theoretischen Gewinnplan und
2. bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent der Spieleinsätze.

Bei Zusatzlotterien oder -auspielungen hat der Gewinnplan mindestens ein Drittel der Spieleinsätze zur Ausschüttung vorzusehen. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Annahmestellen

(1) Die Zahl der Annahmestellen der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person wird auf 3 300 begrenzt.

(2) Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 GlüStV 2021 auszurichten. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person

in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren. Das Vertriebskonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.

(3) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Antrag darf nur durch die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person gestellt werden. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn

1. die die Annahmestelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 Buchstaben a, b und d erfüllt sind,
3. die die Annahmestelle betreibende Person sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,
4. die Annahmestelle nicht in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Pferdewettvermittlungsstelle befindet, in einer Spielhalle, einer Wettvermittlungsstelle, auf einer Pferderennbahn oder in Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sowie in sonstigen Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden, oder in Räumlichkeiten, in denen Wasserpfeifen (Shishas) zum Konsum angeboten oder ausgegeben werden, betrieben werden soll,
5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und
6. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

(4) Eine Annahmestelle darf nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind. Eine Vermittlung von Sportwetten ist nur bis 30. Juni 2024 zulässig und nur dann, wenn die mit der Durchführung des staatlichen

Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person entweder selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, die Erlaubnis gemäß §§ 4a bis d GlüStV 2021 innehat.“

13. In § 14 werden die Wörter „Artikel 1 § 22 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 22 GlüStV 2021“ und das Wort „Einsatzgrenzen“ durch das Wort „Einzahlungsgrenzen“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 1 Dritter Abschnitt Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „Dritten Abschnitts GlüStV 2021“ und die Wörter „Artikel 1 § 10 Absatz 2 und 3 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 10 Absätze 2 und 3 GlüStV 2021“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die sich höchstens auf das Gebiet eines anliegenden Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,“.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 5 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 GlüStV 2021 erteilt werden.“

15. In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lotterie in Form des Gewinnsparens stellt eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential nach § 15 dar.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Spareinlage“ durch das Wort „Einlage“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ausschließlich für das Gebiet von Baden-Württemberg unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie nur erteilt werden, wenn die Vermittlung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 GlüStV 2021 vorliegen und

1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,
2. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
3. in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,
4. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
5. nur in nach diesem Gesetz erlaubte Glücksspiele vermittelt wird (§ 2 Absatz 3),
6. die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden, und
7. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.

Im Antrag und in der Erlaubnis sind die Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise konkret zu bezeichnen.

(2) Jede nicht rein redaktionelle Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.

(3) Zum Nachweis der Weiterleitung von mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter (§ 19 Abs. 1 GlüStV 2021) hat der gewerbliche Spielvermittler, der ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg gewerbliche Spielvermittlung betreibt, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine Bestätigung eines Angehörigen eines rechts- oder steuerberatenden Berufs vorzulegen. Ferner hat er einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften und bestätigten Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Verwendung nicht abgeholter oder nicht zustellbarer Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die Spieler sowie Teilnehmer von Spielgemeinschaften vorzulegen, der ebenfalls durch einen sachverständigen Dritten zu bestätigen ist. Beide Nachweise sind bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Die Kosten trägt die die Erlaubnis innehabende Person.

(4) Gewerbliche Spielvermittler und beauftragte Dritte im Sinne des § 3 Absatz 8 GlüStV 2021 sind verpflichtet, vor Vertragsschluss die Spieler schriftlich oder elektronisch und verständlich im Zusammenhang darauf hinzuweisen, wie viel von dem Spielerentgelt als Weiterleitungsbetrag an den Veranstalter abgeführt wird und welchen Betrag der gewerbliche Spielvermittler für sich behält. Unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrags besteht die Verpflichtung,

1. dem Spielteilnehmer verbindlich den Veranstalter zu benennen,
2. auf die Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters ausdrücklich hinzuweisen und
3. die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters in zumutbarer Weise zu ermöglichen.

(5) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.

(6) Absätze 3 und 5 gelten auch für gewerbliche Spielvermittler, die gemäß § 19 Abs. 2 GlüStV 2021 von der im gebündelten Verfahren zentral zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten.“

19. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Lottereeinnehmer

(1) In Baden-Württemberg sind nur Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL) zulässig. Andere Glücksspiele als die, die von der GKL aufgrund einer Erlaubnis angeboten werden, dürfen in der Verkaufsstelle nicht vermittelt werden.

(2) Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen (Sammelantrag). Über diesen entscheidet die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde. § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Satz 3 Nummern 1, 2 und 6 gelten entsprechend.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer Erlaubnis innehabenden Person vermittelt werden. Eine Erlaubnis innehabende Person ist, wem eine Erlaubnis nach §§ 4a bis 4d GlüStV 2021 erteilt worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Werbewirkung“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sportwetten“ durch die Wörter „Sportwetten der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird,“ ersetzt.

20. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a
Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen

(1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis darf der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, nur erteilt werden, wenn

1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Erlaubnis ist,
2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle von einer eine Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 für die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person gestellt wird und die die Erlaubnis innehabende Person gewährleistet, dass die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,
3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,
5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 erfüllt sind,
6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,
7. die Wettvermittlungsstelle nicht
 - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,

b) auf einer Pferderennbahn oder

c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind,

betrieben wird,

8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 GlüStV 2021 entgegenstehen,
9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und
10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

Nummer 7 gilt entsprechend für den Fall, dass eine Spielhalle in einem Gebäude oder Gebäudekomplex errichtet oder betrieben werden soll, in dem sich bereits eine Wettvermittlungsstelle befindet.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,
3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20b Absätze 1 bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder Ähnliches erbracht werden kann, und

4. das von der Erlaubnis erfasste Wettprogramm der eine Erlaubnis innehabenden Person.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,
2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten
 - a) Island,
 - b) Liechtenstein,
 - c) Norwegen,
 - d) Schweiz,angehört,
3. Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
5. Verpflichtungserklärung der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,

6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits-, IT-Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche,
7. Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erforderlichen Mittel.

Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.

(3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden, findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrages beizufügen.

(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie gegebenenfalls eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde.

(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1

beziehungsweise bei juristischen Personen oder Personengesellschaften
Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Erlaubnis ist bei erstmaliger Erteilung auf eine Dauer von fünf Jahren, im Übrigen auf eine Dauer von sieben Jahren zu befristen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine kürzere Dauer festlegen.

(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden,
2. wenn der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird, die Erlaubnis entzogen wird oder
3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.

(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.

(9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere dann, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.“

21. § 20b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein Sportereignis darstellen, auf das nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Wetten abgeschlossen werden können, ist verboten.“

22. § 20c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der eine Identitätsfeststellung im Sinne von § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 erfolgt und ein Abgleich mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die die Erlaubnis innehabende Person, deren Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden, auch im Internet anbietet, sind die von Spielern in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf deren Spielkonto gemäß § 6a GlüStV 2021 zu erfassen, sofern ein solches für sie eingerichtet ist. Mit Ausnahme des in § 21a Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 genannten Falls sind die für diese Wetten getätigten Zahlungen auf das Einzahlungslimit gemäß § 6c Absatz 1 GlüStV 2021 nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spieler müssen diesen Ausdrücke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.“

c) In Absatz 6 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

23. § 20d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist zu beachten.“

24. § 20e wird aufgehoben.

25. § 20g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt und nach dem Wort „darf“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2024“ eingefügt.

bb) In 1 Satz 5 wird das Komma nach den Wörtern „§ 20d Absätze 1 bis 3“ gestrichen und die Angabe „§§ 20e und 20f“ durch die Angabe „und § 20f“ ersetzt.

cc) In Satz 7 werden die Wörter „zentral geführten“ durch die Wörter „zentralen, spielformübergreifenden“ und die Angabe „GlüStV“ durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein einfaches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, vorzulegen ist.“

26. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators

Eine Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung

1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,
3. der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,

4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und
5. der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021

sichergestellt ist.

§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.“

27. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Buchmachererlaubnis

Eine Erlaubnis nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung

1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,
3. der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,
4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und
5. der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021

sichergestellt ist.

§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absätze 8 und 9 finden Anwendung.“

28. In § 24 Absatz 1 wird das Wort „für“ nach dem Wort „und“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021“ ersetzt.

29. In § 25 wird die Angabe „§§ 4 bis 7“ durch die Angabe „§ 4 und § 7“ ersetzt.

30. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrag 2021“ ersetzt.
31. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
32. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der den Antrag stellenden Person“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Für den Fall, dass sich keine geeignete den Antrag stellende Person finden lässt, wird die Ausschreibung aufgehoben. Ausnahmsweise kann aufgrund einer neuen Ausschreibung unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Erlaubnis für einen einzelnen Standort erteilt werden, wenn andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können.“

33. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Betrieb öffentlicher Spielbanken

(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren sowie gesperrten Personen nicht gestattet. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, müssen volljährig sein. Für Beschäftigte oder Auszubildende, die unter 21 Jahre sind, sind im Sozialkonzept besondere Maßnahmen vorzusehen. Dieser

Personenkreis ist besonders zu beaufsichtigen. Volljährigen Beschäftigten der Finanzbehörden, die die Spielbank zum Zweck der Aus- oder Fortbildung besuchen, ist der Zugang gestattet. In Ausnahmefällen kann die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde weiteren Personen, die unter 21 Jahre alt sind, den Aufenthalt in der Spielbank gestatten.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde,
2. Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen der Spielbank,
3. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind,
4. Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe oder der weiteren Leistungen beauftragt sind oder
5. Personen im Sinne von Absatz 1 Sätze 6 und 7.

(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Allerheiligen,
3. Allgemeiner Buß- und Betttag,
4. Totensonntag,
5. Volkstrauertag,
6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag.

Aus besonderem Anlass kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Spielbank an bestimmten weiteren Tagen geschlossen bleibt.

(4) In einer Spielbank muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass in den Spielbereichen die aktuelle Uhrzeit ersichtlich ist.“

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dürfen übermittelt werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „zu übermitteln.“ angefügt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

35. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die tarifliche Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Ein Überschuss der Vorsteuerbeträge über die geschuldeten Umsatzsteuerbeträge eines Voranmeldungszeitraums mindert die anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge nachfolgender Anmeldezeiträume. Ein sich zugunsten des Unternehmers ergebender Überschuss in der Umsatzsteueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen erhöht die Spielbankabgabe bei Zufluss des Überschussbetrags. Bei einer Organschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für beim Organträger berücksichtigte Beträge.“

b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 7a-7c eingefügt:

„(7a) Nicht abgeholte Guthaben auf Spielautomaten sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.“

(7b) Geldwerte Marken, die im Innen- und Außenbereich der Spielbank aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(7c) Bargeldbeträge, die in den Spielbereichen der Spielbank aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Spielverluste eines Spieltages sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.“

36. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Abgabenrechtliche Pflichten, Fälligkeit Abgaben

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust des Spieltages festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Der Brutto-Spielertrag beziehungsweise Spielverlust ist nach einzelnen Tischen und einzelnen Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ist beim Automatenpiel eine tägliche gerätebezogene Ermittlung und Aufzeichnung des Brutto-Spielertrags im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu aufwändig, kann mit Zustimmung des nach § 38 Absatz 1 zuständigen Finanzamts eine andere angemessene Verfahrensweise zugelassen werden.

(2) Die die Erlaubnis innehabende Person hat spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Spielbankabgabe nach § 33 und die weiteren Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 selbst zu berechnen und Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.

(3) Die die Erlaubnis innehabende Person hat für jeden Kalendermonat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 zu entrichten, die sie für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich schulden wird. Sie hat dem Finanzamt spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat eine Voranmeldung nach amtlichem Vordruck

abzugeben, in der sie die Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung wird an dem Tag fällig, an dem die Voranmeldungsfrist endet.

(4) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Weicht die Steuer von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen nach Absatz 3 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 abzugebenden Anmeldungen sind von einer Person, die zur Vertretung der die Erlaubnis innehabenden Person berechtigt ist, eigenhändig zu unterschreiben. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.“

37. Nach § 39 wird folgender Abschnitt 6a eingefügt:

„Abschnitt 6a
Besteuerung von Online-Casinospielen

§ 39a
Steuergegenstand

Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 GlüStV 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn die Spielerin oder der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen ihren oder seinen registrierten Wohnsitz im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 39b
Bemessungsgrundlage

(1) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Brutto-Spielertrag im Sinne des § 33 Absatz 6 Nummer 1.

(2) Spielverluste eines Spieltags sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.

§ 39c Steuersatz

Die Online-Casinospielsteuer beträgt im Kalendermonat bei einer Bemessungsgrundlage nach § 39b von bis zu 300 000 Euro 15 Prozent, für den 300 000 Euro übersteigenden Betrag bis zu 750 000 Euro 20 Prozent und für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 39b.

§ 39d Steuerschuldner

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalterin oder Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

§ 39e Steuerentstehung

Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.

§ 39f Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.

(2) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt nach § 39i eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem

Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Online-Casinospielsteuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. Die Online-Casinospielsteuer wird an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.

§ 39g

Steuerlicher Beauftragter

(1) Hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels ihren oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat sie oder er der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich eine steuerliche Beauftragte oder einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.

(2) Steuerliche Beauftragte oder steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der, soweit sie oder er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung (AO) dazu verpflichtet ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Die oder der steuerliche Beauftragte hat die in diesem Gesetz für die Veranstalterin oder den Veranstalter geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Die oder der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 39a neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).

(5) § 123 AO bleibt unberührt.

§ 39h

Aufzeichnungspflichten

(1) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist eine steuerliche Beauftragte oder ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 39g benannt, hat die

Veranstalterin oder der Veranstalter dieser oder diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen muss insbesondere ersichtlich sein:

1. Name und registrierter Wohnsitz (§ 39a Satz 2) der Spielerin oder des Spielers,
2. der Brutto-Spielertrag,
3. Höhe der Online-Casinospielsteuer und
4. bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

§ 39i

Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen

Die Online-Casinospielsteuer wird durch das Finanzamt Karlsruhe-Durlach verwaltet. Durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums kann die Zuständigkeit auf eine andere Finanzbehörde übertragen werden.

§ 39j

Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen

Wer Online-Casinospiele veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt nach § 39i unverzüglich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und
5. bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

§ 39k

Anwendung der Regelungen der Abgabenordnung

Auf die Online-Casinospielsteuer finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 39l

Online-Casinospielsteuer-Nachscha

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Online-Casinospielsteuer-Nachscha).

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Online-Casinospielsteuer-Nachscha betroffenen Personen auf Verlangen der damit betrauten Amtsträgerin oder des damit betrauten Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Online-Casinospielsteuer-Nachscha unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Online-Casinospielsteuer-Nachscha betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Online-Casinospielsteuer-Nachscha unterliegenden Sachverhalte einsehen und, soweit erforderlich, hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen.

(3) Wenn die bei der Online-Casinospielsteuer-Nachscha getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung im Sinne des § 196 AO zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.

(4) Werden anlässlich der Online-Casinospielsteuer-Nachscha Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als den Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der

Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.“

38. In § 40 Satz 1 wird nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Angabe „(GewO)“ eingefügt.

39. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „(GewO)“ und die Wörter „Artikel 1 § 24 Absatz 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen oder

1. die in § 33 c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33 d Absatz 3 GewO genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,
3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird,
4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.“

40. § 43 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 abgeglichen werden.“

41. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Werbung“ wird durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.“

42. § 45 wird aufgehoben.

43. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Zuständigkeiten

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts anderes bestimmt ist; dies gilt auch für Glücksspiele, die nicht ausdrücklich im Glücksspielstaatsvertrag oder in diesem Gesetz geregelt sind, sowie für Angebote, deren Einstufung als Glücksspiel noch nicht geklärt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sind die Ortspolizeibehörden zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 und für die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Absatz 3 Satz 2. Erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortspolizeibehörden bei der Durchführung des § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 mit. Im Falle des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat. Die zuständige

Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Ortpolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes und für die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt und sofern nicht gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 ein ländereinheitliches Verfahren durchzuführen ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium Ländlicher Raum.

(4) Zuständig für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen ist das Innenministerium. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die Spielbanken.

(5) Zuständige Behörden für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, soweit der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts anderes bestimmt. Ihre Auskunfts- und Nachschaurechte bestimmen sich nach § 29 GewO. Die fachliche Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen sowie von Aktualisierungen der Sozialkonzepte erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.

(6) Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Vor-Ort-Kontrollen in Wettvermittlungsstellen und in Ergänzung zu Maßnahmen der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörden auch in Spielhallen durchführen. Hierfür stehen ihr die Auskunfts- und Nachschaurechte nach § 29 GewO zu. Die Feststellungen anlässlich der Kontrollen in Spielhallen sind der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörde sowie dem für diese jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu übermitteln, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen können.

(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden bis zum bestandskräftigen beziehungsweise rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fortgeführt.

(8) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 gemäß § 35 Absatz 8 GlüStV 2021 außer Kraft oder wird dieser nach § 35 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 durch das Land Baden-Württemberg gekündigt, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von auf das Landesgebiet begrenzten Erlaubnissen gemäß § 9a Absatz 1 sowie § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 zuständig.“

44. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Ordnungswidrig handelt“ werden durch die Wörter „Unbeschadet der Regelung in § 28a GlüStV 2021 handelt ordnungswidrig“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV 2021 als am Zahlungsverkehr Beteiligte insbesondere als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,“.

d) In der Nummer 8 werden die Wörter „Artikel 1 § 17 Erster GlüÄndStVG“ durch die Angabe „§ 17 GlüStV 2021“ ersetzt.

e) In der Nummer 11 wird die Wörter „Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 19 GlüStV 2021“ ersetzt.

f) Nach Nummer 12 werden die Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12a. als Verpflichteter im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 sich nicht an die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei angeschlossen hat,

12b. als Verpflichteter nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 20c Absatz 1 Satz 2, § 20g Absatz 1 Satz 7, § 29 Absatz 1 Satz 2 oder § 43 Absatz 1 Satz 2 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,“.

g) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. als Verpflichteter nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 4 Absatz 1 Selbst- oder Fremdsperren nicht unverzüglich nach ihrer Beantragung entsprechend § 8a GlüStV 2021 in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 einträgt oder es unterlässt, die von der Sperre betroffene Person über die Eintragung zu informieren oder einen Antrag auf Aufhebung der Sperre nach § 8b GlüStV 2021 nicht unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle weiterleitet,“.

h) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. als Verpflichteter nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 gesperrte Spieler an Glücksspielen teilnehmen lässt, die nicht von § 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 erfasst sind,“.

i) In Nummer 14c werden nach dem Wort „Wettterminals“ die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ und nach dem Wort „Werbeterminals“ die Angabe „im Sinne des Satzes 2“ eingefügt.

j) In Nummer 17 werden nach der Angabe „§ 20c Absatz 1“ die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

k) Nummer 18 wird aufgehoben.

l) Nummer 31 wird aufgehoben.

45. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des 1 § 1 GlüStV 2021 erforderlich ist.

46. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Übergangsregelung

(1) § 33i der Gewerbeordnung ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 28. November 2012 anzuwenden. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(2) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist im Falle von Satz 1 bis zum 29. Februar 2016, im Falle von Satz 2 bis zum 28. Februar 2013 zu stellen. Unabhängig davon tritt eine Erlaubnispflicht nach § 41 bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.

(3) § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 28. November 2012 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung noch nicht erteilt worden ist.“

47. § 52 wird aufgehoben.

48. § 53 wird aufgehoben.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen kann den Wortlaut des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3 Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBl. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2023 (GBl. S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14 Glücksspielwesen
nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und dem
Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

14.1 Erlaubnisse und Zustimmungen

14.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 und §§ 2 und 10 Absatz 1 LGlüG	1,5 Promille des Spielkapitals, höchstens 250 000 Euro pro Erlaubnisjahr
--------	--	--

Als Spielkapital gilt die Gesamtsumme der geschätzten Spieleinsätze im Erlaubniszeitraum, abzüglich der Lotteriesteuer. Wird die Erlaubnis für mehrere Jahre erteilt, kann die Fälligkeit der Gebühren auf die Jahre verteilt werden. Eine lineare Verteilung ist zulässig.

14.1.2 Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial

14.1.2.1	Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 GlüStV 2021 und § 15 Absatz 1 LGlüG	75-100 000
----------	---	------------

14.1.2.2 Zustimmung zur Durchführung des Gewinnsparens von einem Dritten (Gewinnspareverein) gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 GlüStV 2021 i.V.m. Nr. IV. 2. der Allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen in Form des Gewinnsparens vom

	05.11.2021 (veröffentlicht im GABl. Nr. 11, S. 484 vom 24.11.2021)	25-50 000
14.1.3	Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle nach § 13 LGlüG	20-1 000
14.1.4	Erlaubnis für die Lottereeinnahme (§ 19 Absatz 2 LGlüG) und die Verkaufsstellen der Lottereeinnehmer (§ 19 Absatz 4 LGlüG) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 18 Absatz 1 LGlüG)	50-100 000
14.1.5	Änderungen und Erweiterungen für erteilte Erlaubnisse	20-10 000
14.1.6	Erlaubnis für die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung eines Glücksspiels sowie für die Änderung der Teilnahmebedingungen nach § 2 Absatz 6 LGlüG	100-1 000
14.1.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach § 20 LGlüG	50-100 000
14.1.8	Änderung und Erweiterung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle nach § 20 LGlüG	20-5 000
14.1.9	Ermächtigung eines anderen Landes zur Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 4 und 12 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021	50-5 000
14.2	Widerrufe	
14.2.1	Widerruf einer nach §§ 2 und 10 LGlüG erteilten Erlaubnis (Lotterien oder Ausspielungen)	1 000-10 000
14.2.2	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle	20-1 000

14.2.3	Widerruf einer Erlaubnis für die Lottereeinnahme sowie für die gewerbliche Spielvermittlung	50-1 000
14.2.4	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle	500-25 000
14.3	Untersagungen	
14.3.1	Untersagung des Betriebs einer Annahmestelle	50-1 000
14.3.2	Untersagung der Tätigkeit für die Lottereeinnahme sowie für die gewerbliche Spielvermittlung	500-25 000
14.3.3	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel (Veranstaltung, Durchführung, Vermittlung und Mitwirkung einschließlich der Werbung) nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 GlüStV 2021	200-100 000
14.3.4	Untersagung des Betriebs einer Wettvermittlungsstelle	500-25 000
14.4	Weitere Anordnungen	
	Anordnungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 GlüStV 2021 und wegen der Erlaubniserteilungen, Prüfungen, Beratungen, Untersagungsverfügungen, Vollstreckungen nach LGlüG	100-5 000
14.5	Spielbanken	
14.5.1	Erlaubnis für eine Spielbank	20 000-100 000
14.5.2	Erlaubnis für eine Gesamtkonzession	50 000-250 000
14.5.3	Änderung der Spielordnung	25-10 000
14.5.4	Erlaubnis von Spielgeräte-Hard- und -Software	25-10 000

14.5.5	Maßnahmen und Anordnungen im Rahmen der Aufsicht nach § 31 LGlüG	50-5 000
14.6	Kontrolle der Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes (§ 47 Absatz 6 LGlüG) sowie der Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder aufgrund des Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (§ 3 Absatz 1 LGlüG i. V. m. § 9 Absatz 1 GlüStV 2021), auch durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, in einer Annahmestelle, Wettvermittlungsstelle, Verkaufsstelle eines Lottereeinnehmers, Spielhalle, Gaststätte oder Pferdewettvermittlungsstelle	100-1 000
14.7	Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der Durchführung des Online-Casinoangebots mittels Auswertung der hinterlegten Daten auf dem Safe-Server	100-150 000.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021; GlüStV 2021) haben die Länder eine Anschlussregelung für den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag; GlüStV) in der seit 1. Januar 2020 gültigen Fassung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags, der bis zum 30. Juni 2021 befristet war, einheitlich geregelt. Das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) wurde zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst. Insbesondere erfolgte eine Anpassung der Regelungen für Wettvermittlungsstellen, nachdem die Beschränkung der Zahl der Konzessionen für Sportwettenveranstalter aufgegeben und für diese ein Erlaubnisverfahren eingeführt wurde.

Durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021, der an den Zielen des am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrags festhält, wurden die Vollzugsmöglichkeiten insbesondere durch zusätzliche Instrumente und Einrichtungen verbessert (z. B. Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug bei unerlaubten länderübergreifenden Angeboten im Internet auf eine zentrale Behörde, Einführung einer sog. „White List“ erlaubter Anbieter, erweiterte Rechtsgrundlage zu der bislang schon möglichen Zahlungsunterbindung sowie Internetsperren). Gleichzeitig wurden aber auch bisher verbotene Spielformen im Internet (virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele) zugelassen, um spielaffinen Personen eine legale Alternative zu den illegalen Angeboten zu bieten und die Nachfrage nach diesen Spielangeboten in legale Bahnen zu lenken.

An der Bündelung von Aufgaben wird festgehalten. Die bisherigen ländereinheitlichen Verfahren werden um solche für virtuelles Automatenspiel und Online-Poker ergänzt. Lediglich für Online-Casinospiele soll die Zuständigkeit weiterhin bei den einzelnen Ländern liegen. Dabei müssen sich diese entsprechend § 22c Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 entscheiden, wenn sie die Option nutzen wollen, ob sie Online-Casinospiele

1. selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, veranstalten wollen oder
2. eine, maximal jedoch so viele Konzessionen erteilen wollen, wie Konzessionen für Spielbanken im Sinne des § 20 GlüStV 2021 nach dem jeweiligen Spielbankenrecht des Landes mit Stand 17. Januar 2020 vergeben werden konnten.

Will ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dann muss die gesetzliche Grundlage im Landesrecht geschaffen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die für Online-Casinospiel notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, das LGlüG aber auch an den GlüStV 2021 angepasst und die neu geschaffenen Vollzugsmöglichkeiten umgesetzt werden, soweit sie eine landesgesetzliche Regelung brauchen.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf soll insbesondere § 22c GlüStV 2021 in Landesrecht umgesetzt und die Rechtsgrundlage für Online-Casinospiele einschließlich ihrer Besteuerung geschaffen werden. Hierdurch soll spielwilligen Personen, deren Nachfrage sich nicht in weniger gefährliche Spielformen kanalisieren lässt, eine Alternative zum bestehenden Schwarzmarkt geboten werden, bei der die geltenden Schutzmaßnahmen gegen Spielsucht, Manipulationen und andere betrügerische Aktivitäten tatsächlich auch umgesetzt werden, so dass ein kontrolliertes Spiel in geordneten Bahnen ermöglicht wird.

Auch wenn keine Aussagen dazu gemacht werden können, in welchem Umfang in Baden-Württemberg wohnhafte Personen im Internet an illegalen Casinospielen teilnehmen, ist aufgrund der Beobachtung des gesamten deutschen Marktes ersichtlich, dass der Anteil der Online-Casinospiele am illegalen Markt zwar rückläufig ist, nach Sportwetten aber den größten Anteil hat.

Jahresreport	Gesamtvolume n des illegalen Marktes (Mio. €)	Anteil von Online- Casinospie l am nicht regulierten Markt in Prozent	Bruttospielerträg e Online- Casinospiel (Mio. €)	Zu- bzw. Abnahme der Bruttospielerträg e gegenüber Vorjahr (Mio. €)
2015	2.270	51	1.165	+ 430 (58 %)
2016	2.558	50	1.290	+ 125 (11 %)
2017	3.184	55	1.760	+ 469 (36 %)
2018	2.634	38	1.002	- 757 (- 20%)
2019	2.207	23	514	- 488 (- 49 %)
2020	1.568	30	477	-37 (-7%)
2021	740	59	433	-44 (-9%)

Die Daten stammen aus den Jahresreports der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder 2015 bis 2021.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Spielverhalten der Menschen in Baden-Württemberg nennenswert anders ist als das der Gesamtbevölkerung.

Um den Spielwilligen ein sicheres Angebot machen zu können und sie in den legalen Markt zu kanalisieren, soll in Baden-Württemberg von der Möglichkeit des § 22c GlüStV 2021 Gebrauch gemacht werden und zwar in der Form der Monopollösung (§ 22c Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021). Die Monopollösung hat den Vorteil, dass das Land ein legales Angebot sicherstellt, bei dem es gleichzeitig die Kontrolle über einen effektiven Spieler- und Jugendschutz hat. Dies wäre bei einer Konzessionslösung nicht im selben Maß der Fall.

Bisher bestehen für die Besteuerung von Online-Casinospielen keine adäquaten Vorschriften. Infolge der Erlaubnisfähigkeit von Online-Casinospielen wird nun eine

Regelung zur Besteuerung notwendig. Mit dem Gesetzentwurf soll eine angemessene Besteuerung von Online-Casinospielen sichergestellt werden.

Zur Verbesserung des Vollzugs wird klargestellt, dass die Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörden Testspiele und Testkäufe zum Nachweis, dass illegales Glücksspiel in Baden-Württemberg angeboten werden, durchführen dürfen, ohne sich der Teilnahme am illegalen Glücksspiel schuldig zu machen.

Ferner soll eine regelmäßige Kontrolle der Wettvermittlungsstellen und Spielhallen sichergestellt werden, da diese für die Kohärenz der glücksspielrechtlichen Regelungen und den Erhalt des Lotteriemonopols unerlässlich sind. Insbesondere sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, dass Kontrollen von Spielhallen unterstützend auch durch Personen durchgeführt werden können, die beim Regierungspräsidium Karlsruhe, das für die Glücksspielaufsicht landesweit zuständig ist, beschäftigt sind und für ihre Tätigkeit Gebühren erheben.

III. Alternativen

Eine Änderung des Landesglücksspielgesetzes muss in jedem Fall erfolgen, da der 2012 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag nicht mehr als Bezugsnorm vorliegt, sondern nunmehr der Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Online-Casinospielen

Soll den Bürgern des Landes Baden-Württemberg eine sichere Alternative zu den illegal angebotenen Online-Casinospielen geboten und das vorhandene Interesse an dieser Spielart in legale Bahnen kanalisiert werden, muss von der Möglichkeit des § 22c Absatz 1 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass andernfalls in Baden-Württemberg wohnhafte Menschen weiter bei illegalen Anbietern spielen werden, die die gebotenen Maßnahmen zum Schutz der Spieler nicht einhalten. Abgesehen davon, dass sie sich dabei strafbar machen, wird kaum zu erklären sein, warum in anderen Ländern entsprechende Spiele legal gespielt werden können, nicht aber in Baden-Württemberg.

§ 22c Absatz 1 GlüStV 2021 gibt den Ländern die Wahl zwischen einer Monopollösung, von der vorliegend Gebrauch gemacht wird, und einer Konzessionslösung, wobei die Zahl der Konzessionen für das Online-Casinoangebot auf die Zahl der Konzessionen für terrestrische Spielbanken, die mit Stand 17.

Januar 2020 vergeben werden konnten, begrenzt ist. In Baden-Württemberg könnte maximal eine Konzession für das Online-Casinospiel vergeben werden.

In seiner Sitzung vom 9. März 2021 hat der Ministerrat – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrags 2021 – beschlossen, von § 22c GlüStV 2021 in der Gestalt der Monopollösung Gebrauch zu machen, da sie den Vorteil hat, dass das Land ein legales Angebot sicherstellt, bei dem es gleichzeitig die Kontrolle über einen effektiven Spieler- und Jugendschutz hat. Dies wäre bei einer Konzessionslösung nicht im selben Maß der Fall. Diese würde zudem auch eine europaweite Ausschreibung für die eine zu vergebende Konzession erforderlich machen, so dass nicht mit einer schnellen Umsetzung zu rechnen wäre.

Hinzu kommt, dass sich die Einflussnahme auf eine landeseigene Gesellschaft, die mit der Aufgabe betraut werden soll, anders gestaltet als bei einem privaten Unternehmen. Die Erfahrungen mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH zeigen, dass aufsichtsrechtliche Hinweise schnell und ohne gerichtliche Auseinandersetzungen umgesetzt werden. Dies ist im verstärkten Maße bei Online-Casinospielen, denen ein deutlich höheres Suchtpotential zugeschrieben wird als Lotterien, erforderlich.

Manipulationsgefahren bei Online-Casinospielen gehen überwiegend vom Veranstalter, der als Bankhalter selbst am Spiel teilnimmt, aus. Zwar unterliegt er einem zufallsabhängigen wirtschaftlichen Risiko, hat aber auch die Herrschaft über den Ablauf des Spiels und die ordnungsgemäße Funktion sämtlicher Einrichtungen (z. B. des Zufallsgenerators). Der Veranstalter hat sowohl einen Anreiz als auch die Möglichkeit zur Durchführung von Manipulationen zu Lasten der Spieler. Eine effektive Überwachung ist daher unerlässlich. Dies ist am besten bei einem Monopolanbieter gewährleistet, bei dem nicht nur die glücksspielrechtlichen Aufsichtsmittel angewandt werden, sondern beispielweise über die Aufsicht im Rahmen der Beteiligung auch Einfluss auf das geschäftliche Gebaren genommen werden kann.

Online-Casinospiele in Baden-Württemberg sollen besteuert werden. Der örtliche Bezug ist gegeben, wenn die Spielerin oder der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der erforderlichen Handlungen ihren oder seinen registrierten Wohnsitz nach § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich am Brutto-Spielertrag (Spieleinsatz abzüglich der Gewinnausschüttungen an die Spieler). Mithilfe eines gestaffelten Steuersatzes soll eine größtmögliche Gewinnabschöpfung erfolgen. Gleichzeitig soll der Steuersatz sicherstellen, dass dem Veranstalter des Online-Casinospiels ein nach den

Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleibt. Die Online-Casinospielsteuer ist als Anmeldesteuer konzipiert. Steuerschuldner ist der Veranstalter.

Maßnahmen zur Verbesserung der Aufsicht

Insbesondere den in der glücksspielrechtlichen Aufsicht beschäftigten Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Karlsruhe, das landesweit für die glücksspielrechtliche Aufsicht zuständig ist, soll ermöglicht werden, auch Testspiele und Testkäufe, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind, durchzuführen. Zu diesem Zweck soll ihnen entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 erlaubt werden, unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilzunehmen. Dazu sollen geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden können. Für die den Testkauf oder das Testspiel durchführenden Personen soll das Glücksspiel nicht als unerlaubtes Glücksspiel gelten, d. h. es soll klargestellt werden, dass die Behördenmitarbeiter beim Testspiel oder beim Testkauf nicht den Tatbestand der Teilnahme am unerlaubten Glücksspiel (§ 285 Strafgesetzbuch) erfüllen.

Testspiele und Testkäufe sind für die Aufsicht über erlaubte Anbieter wie auch im Vollzug gegen Veranstalter und Vermittler von unerlaubten Glücksspielen aus Ermittlungsgründen erforderlich. Teilweise verlangen Gerichte zum Nachweis von unerlaubtem Glücksspiel im Internet nicht nur, dass Seiten des Anbieters in Deutschland abrufbar sind, sondern dass auf diesen Seiten auch von Deutschland aus gespielt werden kann. Ohne die Möglichkeit des Testspiels wird das Vorgehen gegen Anbieter, die ohne Erlaubnis in Deutschland ihre Spiele anbieten, kaum erfolgreich sein.

Da eine wirksame Aufsicht der erlaubten Angebote und das erfolgreiche Vorgehen gegen illegale Voraussetzungen für den Erhalt des Lotteriemonopols sind, kann auf diese Instrumente aus Kohärenzgründen nicht verzichtet werden. Zudem ist die Regelung erforderlich, um die mit der Aufsicht betrauten Bediensteten vor Strafverfolgung zu schützen.

Zur Sicherung einer effektiven Glücksspielaufsicht ist es ferner unerlässlich, dass örtliche Betriebsstätten regelmäßig, insbesondere auch verdachtsunabhängig, kontrolliert werden. Eine regelmäßige Kontrolle der Spielstätten, die im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe liegen, ist mit dem

dortigen Personalbestand nicht möglich, so dass das zuständige Referat bisher auf die Unterstützung der kommunalen Ordnungsämter oder der Polizei angewiesen ist. Die Aufsichtsbereiche in den Kommunen haben hierfür ihrerseits aber häufig eine unzureichende personelle Ausstattung, um neben den ihnen obliegenden Kontrollen noch weitere zu übernehmen.

Auch bezüglich Spielhallen ist das Kontrollverhalten in den Kommunen sehr unterschiedlich, wie die Feldstudie von Jürgen Trümper, Vorsitzender des Arbeitskreises gegen Spielsucht, zum Thema illegales Glücksspiel zeigt. Da sich ein Kontrolldefizit negativ auf den Erhalt des Lotteriemonopols auswirken würde, soll ermöglicht werden, dass neben den von den kommunalen Behörden durchgeführten Kontrollen weitere, anlassunabhängige Kontrollen durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck erfolgt eine Ergänzung der Zuständigkeitsregelung für den Bereich der Spielhallen.

Alternativ könnte die Verpflichtung vorgegeben werden, dass alle Spielhallen mindestens einmal jährlich kontrolliert werden müssen. Hiermit würde aber in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingegriffen mit der Folge, dass hierfür ein Ausgleich zu erbringen wäre. Die mindestens jährliche Kontrollpflicht würde zudem aller Wahrscheinlichkeit nach die Mitarbeiter treffen, die bereits jetzt überlastet sind, da nicht zu erwarten ist, dass eine jährliche Kontrollpflicht der ortsansässigen Spielhallen dazu führen würde, dass den in den Kommunen zuständigen Ämtern zusätzliches Personal zugeteilt wird, insbesondere wenn es sich um kleine Gemeinden handelt, die nur wenige Spielhallen haben und bei denen die Kontrollen keinen nennenswerten Personalmehrbedarf rechtfertigen würden.

Effektiver und kostengünstiger ist es, die Kontrollen der Spielhallen zusammen mit den Kontrollen der Wettvermittlungsstellen einer speziellen Einheit zu übertragen, die systematisch Vor-Ort-Kontrollen durchführt und hierfür von den Kontrollierten (kostendeckende) Gebühren erhebt. Die Ergebnisse der Kontrollen werden den zuständigen Behörden zugeleitet, damit diese, wenn erforderlich, weitere Maßnahmen ergreifen können.

Da das Land ein eigenes Interesse an der Durchführung dieser Kontrollen hat, weil sie einen wesentlichen Baustein zur Sicherstellung der Kohärenz darstellen, ist es gerechtfertigt, nicht nur das Angebot zu machen, Kontrollen für die Kommune durchzuführen, welches dann möglicherweise aus kommunalpolitischen Gründen mit Blick auf die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer abgelehnt würde, sondern im Gesetz dem Land neben den bestehenden kommunalen Kontrollen ein eigenes

Kontrollrecht einzuräumen und die Wahrnehmung der diesbezüglichen Aufgabe dem Regierungspräsidium Karlsruhe zuzuordnen, um eine Bündelung mit den Kontrollaufgaben für die Wettvermittlungsstellen zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der Bündelung der Kontrollen der Wettvermittlungsstellen mit denen der Spielhallen setzt voraus, dass die zuständige Stelle personell und sachlich überhaupt in der Lage ist, Kontrollen in dem benötigten Umfang durchzuführen. Auch wenn Kontrollen ab sofort wünschenswert sind, ist dies mit der derzeitigen personellen und sachlichen Ausstattung nicht leistbar. Die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen obliegt dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen Planaufstellung unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Zu Maßnahmen zur Verbesserung der Aufsicht

Für die Umsetzung der Vorgaben in § 47 Absatz 6 LGLüG ist die Einrichtung einer beim Regierungspräsidium Karlsruhe anzusiedelnden Kontrollgruppe angedacht. Die nachfolgende Kostenschätzung geht von 13 Bediensteten der Kontrollgruppe aus. Ein Bediensteter (Bes.Gr. A 11) ist für die zentrale Koordinierung der Kontrollgruppe vorgesehen. Die restlichen 12 Bediensteten (Bes.Gr. A 9 m.D.) sollen die jährlichen Kontrollen der erlaubten rd. 1.760 Spielstätten (rd. 1.200 Spielhallen sowie 560 Wettvermittlungsstellen) in den vier Regierungsbezirken vornehmen. Pro Regierungsbezirk soll ein Kontrollteam, bestehend aus 3 Personen, eingesetzt werden. Der Berechnung liegt zu Grunde, dass bei insgesamt 1.760 Spielstätten verteilt auf die 4 Kontrollgruppen je 440 Spielstätten jährlich zu kontrollieren wären. Bei rd. 220 Arbeitstagen im Jahr bedürfte es mithin 2 Kontrollen pro Tag und Kontrollteam, um alle Spielstätten zu kontrollieren. Dies erscheint realistisch umsetzbar.

Die jährlichen Personalkosten (Richtsatz, Versorgungsfonds, Beihilfepauschale einschließlich personalnaher Sachkosten in Form der Sachkostenpauschale i.H.v. 4.500 EUR je Stelle) betragen für eine Neustelle A 11 76.410 EUR und für eine Neustelle A 9 m.D. 69.310 EUR. Für die 12 Bediensteten (Bes.Gr. A 9 m.D.) entstehen folglich jährliche Personalkosten i.H.v. 831.720 EUR. In der Summe ergeben sich somit jährliche Personalkosten i.H.v. 908.130 EUR.

Hinzu kommen die aufgabenbezogenen Sonderkosten i.H.v. 123.150 EUR im ersten Jahr nach Einrichtung der Kontrollgruppe bzw. i.H.v. 38.350 EUR als laufende jährliche Kosten. Die aufgabenbezogenen Sonderkosten resultieren aus einmaligen Anschaffungskosten im ersten Jahr nach Einrichtung der Kontrollgruppe, wie die Anschaffung von Dienstfahrzeugen, Schutzausrüstung, Automatenlesegeräten, Laptops und Schulungskosten sowie laufenden Sonderkosten, wie Kraftstoff- und Reparaturkosten der Dienstfahrzeuge.

Für die neu anzuschaffenden Dienstfahrzeuge werden Kosten i.H.v. 25.000 EUR pro Fahrzeug zu Grunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Rückgriff auf das bestehende Kontingent des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht ausreichen wird und 3 weitere Dienstfahrzeuge angeschafft werden müssen. Insgesamt wird mit einmaligen Anschaffungskosten i.H.v. 75.000 EUR gerechnet.

Schutzwesten für die die Vor-Ort-Kontrollen durchführenden 12 Bediensteten der Kontrollgruppe werden mit 300 EUR pro Schutzweste veranschlagt, so dass sich einmalige Anschaffungskosten i.H.v. 3.600 EUR ergeben.

Für die vor Aufnahme der Tätigkeit erforderlichen Schulungen der 12 Bediensteten der Kontrollgruppe werden Kosten i.H.v. 250 EUR pro Person und Schulung angesetzt, so dass sich Gesamtkosten i.H.v. 3.000 EUR ergeben.

Für die technische Ausstattung der Kontrollteams bedarf es der einmaligen Anschaffung von je einem Automatenlesegerät und Laptop pro Kontrollteam. Für einen Laptop werden Kosten i.H.v. 600 EUR und für ein Automatenlesegerät i.H.v. 200 EUR zu Grunde gelegt. Insgesamt ist somit mit Kosten i.H.v. 3.200 EUR zu rechnen.

Es wird von laufenden jährlichen Fahrtkosten (einschließlich Kraftstoff- und Abnutzungskosten für Verschleiß und Inspektion) i.H.v. 35.200 EUR ausgegangen. Dieser Berechnung liegt die Annahme zu Grunde, dass für die jährliche Kontrolle der 1.760 Spielstätten eine entsprechende Anzahl an Dienstfahrten erforderlich wird. Hierbei ist mit einer durchschnittlichen Entfernung von 60 km für eine einfache Strecke bzw. 120 km für Hin- und Rückfahrt zu rechnen. Pro Fahrt wird von Fahrtkosten i.H.v. rd. 20 EUR ausgegangen. Zu veranschlagen sind ferner noch 3.150 EUR pro Jahr, die sich aus rd. 150 EUR Kfz-Steuer sowie rd. 900 EUR Versicherung pro Fahrzeug und Jahr zusammensetzen.

Die Gegenfinanzierung der Kosten soll mittels Gebühren erfolgen. Für die Kontrolle der Spielstätten wird in Ziff. 14.6 der Anlage Gebührenverzeichnis der Gebührenverordnung des Innenministeriums ein neuer Gebührentatbestand geschaffen. Dieser sieht einen Gebührenrahmen zwischen 100 und 1.000 EUR vor. Für die Vor-Ort-Kontrollen wird von einer durchschnittlichen Gebührenerhebung i.H.v. 600 EUR je zu kontrollierender Spielstätte ausgegangen. Dies erscheint mit Blick auf den erheblichen Prüfungsumfang einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (Überprüfung der Einhaltung der Spieler- und Jugendschutzbestimmungen, Vorgaben betreffend das ordnungsgemäße Spiel sowie des Geldwäschegesetzes) sowie den sich hieraus ergebenden Zeitaufwand (Prüfung von Spielgeräten und Software, Sichtung von Dokumenten und Nebenräumen, Durchführung von Interviews mit Mitarbeitern und Geschäftsleitung der jeweiligen Spielstätte, Erstellung von Bildaufnahmen zu Beweis Zwecken, etc., einschließlich Dokumentation, Fahrtzeiten sowie Vor- und Nachbereitung) angemessen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kontrolle mindestens zwei Stunden vor Ort in Anspruch nehmen wird.

Bei einer durchschnittlichen Gebührenerhebung i.H.v. 600 EUR pro Spielstätte würden sich im Rahmen der jährlichen Kontrolle der rd. 1.760 Spielstätten Gebühreneinnahmen i.H.v. 1.056.000 EUR ergeben, so dass eine Gegenfinanzierung des Landes gewährleistet wäre.

Für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen, welche neben den Vor-Ort-Kontrollen als optional ergänzende Aufsichtsmaßnahmen herantreten können oder im Rahmen der Aufsicht von Online-Casinospielen, soll dem Regierungspräsidium Karlsruhe als der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich Spielgeld i.H.v. rd. 3.000 EUR pro Jahr zur Verfügung stehen. Es ist zu erwarten, dass dieser Betrag nach dem ersten Jahr der Einrichtung der Kontrollgruppe aus den Gebühreneinnahmen der Kontrollgruppe entnommen werden kann.

		Haushaltsjahr ab Einrichtung der Kontrollgruppe (frühestens 2024)	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1.	Land Ausgaben insgesamt	1.034.280 EUR	949.480 EUR	949.480 EUR	949.480 EUR	949.480 EUR

	davon Personalausgaben	908.130 EUR	908.130 EUR	908.130 EUR	908.130 EUR	908.130 EUR
	Anzahl erforderlicher Neustellen	13				
	Aufgabenbezogene Sonderkosten Kontrollgruppe	123.150 EUR	38.350 EUR	38.350 EUR	38.350 EUR	38.350 EUR
	Aufgabenbezogene Sonderkosten Testspiele und Testkäufe	3.000 EUR	3.000 EUR	3.000 EUR	3.000 EUR	3.000 EUR
2.	(Gegen-)Finanzierung	1.056.000 EUR	1.056.000 EUR	1.056.000 EUR	1.056.000 EUR	1.056.000 EUR
3.	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo)	+21.720 (Entlastung)	+106.520 EUR (Entlastung)	+106.520 EUR (Entlastung)	+106.520 EUR (Entlastung)	+106.520 EUR (Entlastung)

Zu Veranstaltung von Online-Casinospiel

Nach § 6i Absatz 2 GlüStV 2021 besteht für Veranstalter von Online-Casinospielen die Verpflichtung, auf eigene Kosten ein technisches System (Safe-Server) einzurichten und zu betreiben, welches sämtliche für die Durchführung der Glücksspielaufsicht erforderlichen Daten zutreffend erfasst, digital nichtveränderlich ablegt sowie eine jederzeitige elektronische Kontrolle einschließlich unmittelbarem Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde ermöglicht.

Im Rahmen der Kontrolle des geplanten Online-Casinoangebotes durch das Land Baden-Württemberg ist beabsichtigt, auf das bereits vorhandene Safe-Server-Auswertesystem der GGL zurückzugreifen, da dies eine kostengünstigere Lösung gegenüber der Neukonzeption eines landeseigenen Auswertesystems darstellt. Das bereits vorhandene Auswertesystem der GGL wird aktuell für die Überwachung von Sportwetten im Internet, virtuelle Automaten Spiele und Online Poker genutzt und müsste für die Erweiterung auf das Online-Casinospiel nur geringfügig modifiziert werden.

Die Überlegungen zur Finanzierung liegen erst im Ansatz vor. Nach derzeitiger Schätzung dürften sich die Grundkosten des Auswertesystems für Online-Casinospiele auf einen mittleren fünfstelligen Betrag belaufen, der unter den Ländern, die das Auswertesystem für die Überwachung des von ihnen veranstalteten Online-Casinospiels nutzen wollen, anteilig aufgeteilt werden.

Da gegenwärtig sieben Länder Interesse an einer Nutzung haben, würden Kosten von schätzungsweise 7.000-8.000 EUR als Grundkosten einmalig für das Land Baden-Württemberg anfallen. Sofern weitere Länder hinzukommen, erfolgt ein entsprechender Ausgleich.

Hinzu kommen die laufenden Betriebskosten. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass ein Bediensteter der GGL (Bes.Gr. A 11) die Auswertung für die nutzenden Länder vornimmt. Hierdurch wäre mit jährlichen Personalkosten (einschließlich personalnahen Sachkosten in Form der Sachkostenpauschale i.H.v. 4.500 EUR) in Höhe von 76.410 EUR zu rechnen, welche gemäß Königsteiner Schlüssel unter Berücksichtigung der jeweils erteilten Erlaubnisse auf die teilnehmenden Länder umgelegt werden. Folglich ist derzeit mit jährlichen Kosten von rd. 10.000 EUR für das Land Baden-Württemberg zu rechnen.

Das Land leistet der GGL eine jährliche Kostenerstattung. Dabei soll die Hälfte der Kostenerstattung halbjährlich als Abschlag entrichtet werden.

Es ist vorgesehen, dass das für das Online-Casinospiel zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe die Kosten der Überwachung i.H.v. schätzungsweise rd. 17.500 EUR im ersten Jahr ab Erlaubniserteilung bzw. i.H.v. 10.000 EUR für die Folgejahre über Gebühren bzw. Auslagen in gleicher Höhe der Staatlichen Toto und Lotto GmbH in Rechnung stellt, so dass eine Gegenfinanzierung gegeben ist. Hierfür wird in Ziff. 14.7 der Anlage Gebührenverzeichnis der Gebührenverordnung des Innenministeriums ein neuer Gebührentatbestand geschaffen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt damit haushaltsneutral.

		Haushaltsjahr ab Erlaubniserteilung für Online-Casinospiel (voraussichtlich 2024)	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1.	Land Ausgaben insgesamt	rd. 17.500 EUR	rd. 10.000 EUR	rd. 10.000 EUR	rd. 10.000 EUR	rd. 10.000 EUR
2.	(Gegen-)Finanzierung	rd. 17.500 EUR	rd. 10.000 EUR	rd. 10.000 EUR	rd. 10.000 EUR	rd. 10.000 EUR
3.	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo)	keine	keine	keine	keine	keine

Zu Fachstelle Glücksspielsucht

Um die Bedeutung der Glücksspielsucht herauszustellen, soll eine neue Fachstelle Glücksspielsucht bei der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V. eingerichtet werden, für die eine sachmittelfinanzierte Vollzeitstelle auf Basis der Entg.Gr. 13 TV-L geschaffen werden soll. Hierdurch ergeben sich jährliche Personalkosten i.H.v. 83.100 EUR einschließlich Sachkostenpauschale.

Darüber hinaus ist mit aufgabenbezogenen Sonderkosten, u. a. für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit i.H.v. 30.000 EUR zu rechnen. Insgesamt ergeben sich somit jährliche Kosten i.H.v. 113.100 EUR.

Die Kosten fallen in den Geschäfts- und Haushaltsbereich des Sozialministeriums, die Finanzierung der Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention ist in Kap. 0922 Tit. Gr. 75 etatisiert. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Mittel für die Einrichtung der Fachstelle Glücksspielsucht gewährt werden sowie über deren Finanzierung ist im Rahmen einer nächsten Haushaltsaufstellung zu entscheiden.

		Haushaltsjahr ab Einrichtung der Fachstelle	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1.	Land Ausgaben insgesamt	113.100 EUR	113.100 EUR	113.100 EUR	113.100 EUR	113.100 EUR
	davon Personalausgaben	83.100 EUR	83.100 EUR	83.100 EUR	83.100 EUR	83.100 EUR
	Anzahl erforderlicher Neustellen					
2.	(Gegen-)Finanzierung					
3.	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo)	113.100 EUR	113.100 EUR	113.100 EUR	113.100 EUR	113.100 EUR

V. Erfüllungsaufwand

Entfällt, nachdem es keine Berechnungspflicht mehr gibt.

VI. Haushaltscontrolling

Das Haushaltscontrolling war mit der Kabinettsvorlage nicht befasst. Zwar wird davon ausgegangen, dass allein bezüglich der Maßnahme zur Stärkung des Vollzugs 13 Stellen für die Umsetzung der Kontrollgruppe erforderlich sind. Die Maßnahme führt jedoch nicht zu Mehrausgaben, da sie durch die Erhebung von Gebühren vollständig gegenfinanziert werden kann. Die Wesentlichkeitsschwelle wird damit insgesamt nicht erreicht.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Stärkung des Vollzugs ergibt sich ein positiver Kanalisierungseffekt, der ferner suchpräventive Wirkungen entfaltet. Mithin ergeben sich durch das Gesetz zur

Änderung des Landesglücksspielgesetzes mittelbar Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“.

VIII. Regelfolgenabschätzung

Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes durch die Maßnahmen zur Stärkung des Vollzugs ein effektives Vorgehen gegen illegales Glücksspiel ermöglicht, so dass das Glücksspiel in geordnete und legale Bahnen überführt werden kann. Auch infolge des Angebots von Online-Casinospiel durch das Land für Baden-Württemberg wird ein positiver Kanalisierungseffekt erwartet. In Verbindung mit diesem geht ein besserer Spielerschutz einher, der sich u. a. auf das Entstehen von Glücksspielsucht und deren Folgen und Begleiterscheinungen auswirken wird.

IX. Ergebnis der öffentlichen Anhörung

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Zu 1. § 1

Durch Inkrafttreten des GlüStV 2021 am 1. Juli 2021 und dem Außerkrafttreten des Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) an die neue Rechtsgrundlage anzupassen. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu 2. § 2

Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage sind erforderlich geworden in den Absätzen 1 bis 3 und 5. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass neben den Veranstaltern von Lotterien, Sportwetten oder Pferdewetten auch Betreiber von Spielhallen oder Spielbanken als Veranstalter anzusehen sind. Gleiches gilt für die Einfügung, dass ein schriftlicher Antrag erforderlich ist.

Die bisherigen Nummern 2 c), die die Einhaltung der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag betraf, wurde gestrichen, da sich die dort genannten Werbebeschränkungen direkt aus § 5 GlüStV 2021 ergeben.

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 3 ist Folge der Änderung des Absatzes 1 Satz 2.

Dass die Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele am Sperrsystem teilzunehmen haben und der Ausschluss gesperrter Spieler sichergestellt sein muss, ergibt sich unmittelbar aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (§ 8 GlüStV 2021) und bedarf daher keiner erneuten Wiederholung im Landesglücksspielgesetz. Die bisherige Nummern 4 bis 6 in Absatz 1 Satz 2 konnten daher gestrichen werden.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 8 konkretisiert das bisher Gewollte. Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, soll eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn das Veranstalten bzw. Vermitteln nicht den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderläuft. Hierdurch wird der Bedeutung der Ziele des Staatsvertrages besser Rechnung getragen. Nach dem bisherigen Wortlaut unterlagen die Ziele der Ermessensabwägung.

Der bisherige § 2 Absatz 2, der die Zulassung des Eigenvertriebs und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet regelt, wurde ersatzlos gestrichen, da sich die inhaltlichen Regelungen unmittelbar aus § 4 Absätze 4 und 5 GlüStV 2021 ergeben und nicht im Ausführungsgesetz wiederholt werden müssen.

Mit der Aufnahme des Satzes 3 in Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass bei Angeboten, bei denen nach § 8 GlüStV 2021 ein Sperrdateiabgleich stattfinden muss, die Aufnahme des Betriebs erst erfolgt, wenn nicht nur der Antrag auf Anschluss an die Sperrdatei gestellt, sondern der Anschluss tatsächlich erfolgt ist und dieser auch in Betrieb genommen worden ist. Da die Erlaubnis erteilende Behörde es nicht in der Hand hat, wann der Antragsteller tatsächlich angeschlossen ist und es nicht sachgerecht ist, die Bearbeitung des Antrags so lange herauszuziehen, bis der Anschluss tatsächlich erfolgt ist, soll die Erlaubnisbehörde durch eine entsprechende Nebenbestimmung sicherstellen, dass die Pflicht des § 8 GlüStV 2021 erfüllt ist.

Nachdem für die Limitdatei auf das Einzahlungslimit abgestellt wird und nicht auf das Einsatzlimit (zu den Gründen: siehe Begründung zu § 6 c GlüStV 2021), war eine

Anpassung des Absatzes 5 Satz 2 erforderlich. Da aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 in der Erlaubnis Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung für öffentliches Glücksspiel festzulegen sind, wurde dies ausdrücklich als möglicher Inhalt des Erlaubnisbescheids aufgenommen. Die Befugnis weitergehende Regelungen ergibt sich aus § 28 GlüStV 2021.

Die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Personen, die eine Wettvermittlungsstelle, eine Spielhalle oder eine sonstige örtliche Verkaufsstelle für Glücksspielangebote leiten, ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Angebots. Die Zuverlässigkeit muss nicht nur bei Antragsstellung, sondern während der gesamten Laufzeit der Erlaubnis gegeben sein. Zwar ist der Inhaber einer Erlaubnis für Sportwetten, Online-Poker oder virtuelles Automatenspiel gemäß § 4d Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021 verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen, damit überwacht werden kann, dass alle Voraussetzungen für die Erlaubnis dauerhaft vorliegen. Dies gilt aber gleichermaßen auch für andere Angebote als Sportwetten, Online-Casinos-Spielen und virtuellen Automatenspiele. Um dies klarzustellen, wurde Absatz 9 neu aufgenommen.

Zu 3. § 3

Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage sind erforderlich geworden in den Absätzen 1, 3, 5 und 6. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

§ 3 wurde an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst. Neben den redaktionellen Anpassungen musste insbesondere die veränderte Zusammenarbeit auf Länderebene berücksichtigt werden. Nach dem neuen Staatsvertrag ist mit der Gründung der GGL eine Zentralisierung der Wahrnehmung der länderübergreifenden Aufgaben erfolgt. Die GGL und nicht länger einzelne Länder sind für diese zuständig. Dies wirkt sich auch auf die landesrechtlichen Regelungen aus.

So wird in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich bestimmt, dass die Glücksspielaufsichtsbehörden die GGL und die dort angesiedelte Geschäftsstelle sowie die für die Führung der Sperrdatei zuständige Stelle unterstützen. Diese Änderung ist Folge der Errichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, auf die die Zuständigkeiten für länder einheitliche Verfahren übergegangen ist, und dem damit verbundenen Wegfall des Glücksspielkollegiums. Die Unterstützungspflicht gilt auch im Falle des § 27p Abs. 12 GlüStV 2021.

Um zu vermeiden, dass Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörden bei Vor-Ort-Kontrollen verletzt werden, sieht der neue Absatz 4 vor, dass diese nicht nur bezüglich der Kontrolle (Inhalt, Vorgehen, Selbstschutz) selbst geschult, sondern auch mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet werden müssen. Zu der Schutzausrüstung zählen neben Gummihandschuhen, Desinfektionsmittel auch beispielsweise Schutzwesten. Vor-Ort-Kontrollen sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben beim Betrieb von Spielstätten eingehalten werden. Die Mitarbeiter müssen zudem so ausgestattet werden, dass eine Kontrolle auch sinnvoll durchgeführt werden kann. Neben einem Laptop gehören hierzu beispielsweise auch Geräte zur Auslesung von Automaten.

In Absatz 5 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass Aufsichtsmaßnahmen auch dann zu ergreifen sind, wenn ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel ohne Erlaubnis veranstaltet oder vermittelt wird. Entsprechendes gilt für untersagte Glücksspiele.

§ 9 Absatz 2a GlüStV 2021 enthält eine ausdrückliche staatsvertragliche Rechtsgrundlage für behördliche Testkäufe und -spiele, die in Absätzen 6 bis 8 näher konkretisiert werden. Testspiele und -käufe sind nicht nur erforderlich, um – wie bisher – die Einhaltung des Jugendschutzes bei erlaubten Glücksspielen zu überprüfen, sondern sind auch zum Nachweis von unerlaubten Glücksspiel notwendig. Die Befugnis zu Testkäufen und -spielen beschränkt sich auf die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten z. B. durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten, das Spielen von Online-Casinospielen oder virtuellen Automatenspielen oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen des Veranstalters oder des Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen.

Unrichtige Angaben zur Person dürfen bei diesen Maßnahmen verwendet werden, soweit solche Angaben – etwa für die Eröffnung eines Spielerkontos im Internet – unerlässlich sind, um den Testkauf oder das Testspiel durchzuführen. Deshalb wird klargestellt, dass der zuständige Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde insoweit unter einer Legende am Rechtsverkehr teilnehmen darf. Dies ist für eine effektive Aufsicht über Angebote im Internet unerlässlich. Würden Testspiele und Testkäufe stets mit einem für die Behörde eingerichteten Spielkonto oder unter dem Namen eines Mitarbeiters der Behörde erfolgen, könnten Veranstalter oder Vermittler das Aufsichtshandeln ohne große Mühe als solches erkennen und z. B. Programmabläufe so gestalten, dass unerlaubte Glücksspiele nur über diese

Spielkonten nicht zur Verfügung stehen oder die Teilnahme an dem jeweiligen Glücksspiel unterbinden.

Für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende dürfen die notwendigen Urkunden (z. B. Pass oder Personalausweis) hergestellt und verändert werden. Ohne eine solche Regelung könnten die zuständigen Mitarbeiter mit unrichtigen Angaben zur Person regelmäßig keine Spielkonten einrichten, die für ein Testspiel bzw. Testkauf erforderlich sind.

Durch die Aufnahme dieser Befugnisnorm wird zudem der im Rahmen des bisherigen Rechts teilweise vertretene Auffassung, dass entsprechende Maßnahmen den Straftatbestand des § 285 StGB erfüllen, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. Für die den Testkauf oder das Testspiel durchführende Person gilt das Glücksspiel nicht als unerlaubtes Glücksspiel. In Ausübung der ordnungsrechtlichen Länderkompetenz im Bereich des Glücksspielwesens wird die Reichweite der verwaltungsakzessorischen Strafvorschrift des § 285 StGB, deren Regelungsbereich durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften bestimmt wird, damit eingeschränkt, da eine zu Kontrollzwecken erfolgte Durchführung von Testkäufen oder -spielen zur Sicherstellung einer effektiven Glücksspielaufsicht unerlässlich ist. Die Strafbarkeit des Anbieters nach § 284 StGB bleibt unberührt.

In Absatz 7 wird ausdrücklich ermöglicht, dass die zuständige Aufsichtsbehörde auch Dritte mit der Durchführung von Testspielen oder -käufen beauftragen kann. Da es für die Überprüfung, ob die Vorgaben zum Jugendschutz eingehalten werden, erforderlich ist, minderjährige Personen einzusetzen, wird auch dies ausdrücklich ermöglicht. Allerdings müssen aus Gründen des Jugendschutzes die Vorgaben zum Schutze der eingesetzten jugendlichen Tester eingehalten werden.

Da ein Teil der Gerichte für den Nachweis eines illegalen Angebotes es nicht ausreichen lassen, dass Seiten im Internet aufgerufen und Spielkonten eingerichtet werden können, sondern darüber hinaus den Nachweis, dass das Angebot auch tatsächlich genutzt werden kann, verlangen, müssen die Aufsichtsbehörden auch Mittel zur Verfügung haben, um tatsächlich spielen zu können. Ansonsten liefe das Instrument ins Leere. Absatz 8 soll dies sicherstellen.

In Absatz 9 wird in Ausformung des § 9 Absatz 3a GlüStV 2021 ausdrücklich normiert, dass aus Testkäufen oder -spielen gewonnene Daten auf Verlangen der

zuständigen Finanzbehörde an diese herausgegeben werden können, wenn dies zur Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich ist.

Zu 4. § 4

In § 8 bis § 8d GlüStV 2021 wird das zentrale spielformübergreifende Sperrsystem geregelt. Der Staatsvertrag sieht insbesondere vor, dass jetzt auch Spielhallen und Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, an das Sperrsystem anzuschließen sind. Alle Vermittler und Veranstalter müssen Sperren selbst in die Sperrdatei eintragen. Die bisherige Regelung des § 4 Absatz 3, dass Vermittler Sperranträge an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person übermitteln müssen, ist damit obsolet. Eine Änderung des bisherigen § 4 ist daher erforderlich, um die neuen staatsvertraglichen Regelungen umzusetzen.

Nach Absatz 1 muss die Sperre unverzüglich eingetragen werden. Dies dient dem Schutz der die Sperre beantragenden Person.

Nach § 8a Absatz 3 GlüStV 2021 ist dem Betroffenen vor Eintragung einer Fremdsperre Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies ist erforderlich, da der Antrag auf Eintragung einer Fremdsperre auch missbraucht werden kann. Dies führt dazu, dass zwischen dem Antrag auf Eintragung einer Fremdsperre oder den Beobachtungen des Veranstalters, des Vermittlers oder seines Personals, dass die betroffene Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen stehen, mehrere Tag liegen können, bis die Person tatsächlich gesperrt ist. In dieser Zeit kann die betroffene Person gemäß Absatz 2 in Ausübung des Hausrechts vom terrestrischen Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Eine (vorzeitige) Eintragung in der Sperrdatei ist dagegen nicht möglich. Auch dies dient dem Schutz der betroffenen Person. Zum einen kann die zu sperrende Person den Sachverhalt klarstellen, so dass möglicherweise keine Eintragung erfolgen darf. Zum anderen wird die Person durch den Verweis aus der Spielstätte vor den von dem Glücksspiel ausgehenden Gefahren zumindest örtlich begrenzt geschützt.

Durch den Verweis auf § 23 Absatz 6 GlüStV 2021 in Absatz 3 wird klargestellt, dass der die Sperre Eintragende die datenschutzrechtliche Verantwortung für die personenbezogenen Daten trägt.

In Absatz 4 wird auf die Kostenpflicht verwiesen. Dies dient der Klarstellung.

Zu 5. §§ 5 und 6

Der GlüStV 2021 hält zwar am bisherigen Grundkonzept der Sperrdatei fest, erweitert den Anwendungsbereich jedoch auf Spielhallen und Gaststätten und sieht vor, dass auch Vermittler nun selbst Sperren eintragen können. Auf die Regelungen zur Sperrdatei in den §§ 8 ff GlüStV 2021 wird im Einzelnen verwiesen. Vor diesem Hintergrund sind § 5, der sich mit der – bisher nicht errichteten – zentralen Sperrdatei des Landes, für die es jetzt keinen Bedarf mehr gibt, befasst, und § 6, der Regelungen für die Zeit vor Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei vorsah, überholt und sind zu streichen.

Zu 6. § 7

Absatz 2 ist an die neue Rechtsgrundlage anzupassen. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

In Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass es nicht ausreichend ist, das Sozialkonzept zu entwickeln und zu aktualisieren. Das Sozialkonzept muss auch umgesetzt werden.

Im Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde der bisherige Anhang "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" in modifizierter Form in den Vertragstext übernommen, so dass der Verweis in Absatz 1 Satz 5 anzupassen war.

Die Anpassung der Formulierung des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 ist Folge der Änderung des § 6 Absatz 2 GlüStV 2021. Die zu schulenden Personen werden durch den Verweis auf § 6 Absatz 2 GlüStV 2021 konkret benannt. Für Gewinnsparevereine wird die zu schulenden Personen auf die begrenzt, die für die Umsetzung des Sozialkonzeptes in der jeweiligen Bank verantwortlich sind, da einerseits Gewinnsparen eine Glücksspielart ist, die nur ein geringes Gefährdungspotenzial hat, und zum anderen in Banken zusätzliche Kontrollpflichten bestehen, die auch dem Schutz der Kunden dienen.

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 4 soll zum einen klargestellt werden, dass nicht lediglich die aufgeführten Aspekte Gegenstand der Schulung sein sollen, sondern auch andere Aspekte zusätzlich aufgenommen werden können. Zum anderen sollen Schulungen nicht von Anbietern selbst durchgeführt werden, um von vornherein Interessenskonflikte zu meiden.

Neu aufgenommen wird in Absatz 2 die Verpflichtung, dass das Personal spätestens 3 Monate nach der Arbeitsaufnahme geschult werden muss. Dies dient dem Spielerschutz.

Zum Schutz der Spielenden ist es erforderlich, dass das in den Spielstätten eingesetzte Personal Anzeichen eines problematischen Fehlverhaltens erkennen kann, um dann zu intervenieren. Mit einer einmaligen Schulung ist es kaum möglich, dies sicherzustellen. Die Schulungsinhalte müssen regelmäßig aufgefrischt und geübt werden. Daher wird in Absatz 2 Satz 6 eine erneute Schulung nach zwei Jahren vorgesehen. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass die Mitarbeiter über neuere Erkenntnisse im Suchtbereich informiert werden.

Um die Erfüllung der Schulungspflicht nachzuweisen und die Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, sind gemäß Absatz 2 Satz 8 Nachweise über die Schulung erforderlich, die der Glücksspielaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Nachdem in § 6 Absatz 2 S. 3 Nr. 10 GlüStV 2021 eine 2-jährige Berichtspflicht vorgesehen ist, wird die bisherigen jährliche Berichtspflicht in Absatz 3 in eine zweijährige abgewandelt.

Die Regelung des neuen Absatzes 5 soll das Auffinden von Hilfe erleichtern, wenn Spieler oder die Angehörigen von Spielern das Spielverhalten als problematisch ansehen. Die Bereitstellung von Hilfe bei Glücksspielsucht ist Aufgabe der Bundesländer. Dementsprechend existieren bundesweit viele unterschiedliche Hilfeangebote, die zu einem Großteil nur für einzelne Bundesländer oder Regionen zur Verfügung stehen. Zusätzlich gibt es einzelne bundesweite Angebote, die aber nicht das gesamte Spektrum der Hilfemöglichkeiten abbilden. Es ist faktisch nicht möglich, dass Anbieter von Online-Glücksspielen das gesamte Hilfespektrum auf ihren Internetseiten verlinken. Darüber hinaus verweisen Anbieter von Glücksspielen immer wieder auf Hilfeangebote, die nur bedingt unabhängig sind, da diese direkt oder indirekt von Glücksspielanbietern betrieben werden. Die Länderkoordinatoren haben deshalb eine Homepage zur Vermittlung in unabhängige Beratungsangebote auf Landes- und Bundesebene entwickelt. Auf diese soll mindestens verlinkt werden. Weitere Verlinkungen, z. B. auf die Seite der BZgA, sind daneben zulässig.

Zu 7. § 7a

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 beinhaltet qualitativ und quantitativ steigende Anforderungen an das Suchthilfesystem und die Suchtprävention im Glücksspielbereich. Insbesondere werden von den Suchtexperten infolge der Öffnung des Online-Glücksspielmarktes deutlich höhere Fallzahlen von Personen mit problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten und allen damit verbundenen Folgen erwartet. Außerdem ist die Komplexität der Regelungen durch den Glücksspielstaatsvertrag deutlich gestiegen. Es fehlt zudem an wissenschaftlichen Erkenntnissen insbesondere über die Auswirkungen der neuen Regelungen. Dem gestiegenen Bedarf an rechtlicher und suchtfachlicher Expertise soll durch Einrichtung einer Landesstelle für Glücksspielsucht Rechnung getragen werden. Zwar hat die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege e. V. bisher diese Aufgaben wahrgenommen. Die Glücksspielsucht ist jedoch dort eine Sucht unter vielen. Um den gestiegenen Gefahren infolge der weiteren Öffnung des Marktes für verschiedene Glücksspielformen im Internet besser begegnen zu können und den speziellen Bedürfnissen und Problemlagen von Glücksspielsüchtigen oder von Glücksspielsucht Gefährdeten gerecht zu werden, ist eine Spezialisierung erforderlich. Durch die Einrichtung der Fachstelle Glücksspielsucht wird dies sichergestellt. Viele andere Bundesländer haben ebenfalls entsprechende Fachstellen für Glücksspielsucht vorgesehen.

Die Fachstelle Glücksspielsucht soll insbesondere die Akteure in der Suchtprävention und Suchthilfe fachlich und koordinierend unterstützen. Sie soll u. a. Konzepte im Bereich Prävention und Intervention einschließlich digitaler sowie kultur- und sprachsensibler Angebote und Beratungszugänge entwickeln und implementieren, Fachkräfte fortbilden und deren Beratungskompetenzen sowie Kompetenzen für die Schulungen von Personal in Glücksspielstätten gem. § 7 kontinuierlich fördern. Sie soll wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten und ihren Transfer in die Praxis sowie in die Politik unterstützen. Sie soll sich mit der Landeskoordinierungsstelle Digitalisierung in der Suchthilfe und entsprechenden Fachstellen der anderen Länder vernetzen. Die Fachstelle soll außerdem Informationen zur Glücksspielsucht vorhalten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Die Fachstelle soll bei der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. (LSS) angesiedelt werden. Die LSS ist als Zusammenschluss der Trägerorganisationen in der Suchtprävention und Suchthilfe die hierfür geeignete Stelle. Sie soll sich weiterhin auch um die Spielsucht kümmern.

Die Fachstelle Glückspielsucht soll weisungsungebunden und fachlich unabhängig arbeiten.

Die nach dem LGlüG geregelten Zuständigkeiten (z. B. fachliche Prüfung der Sozialkonzepte durch das Regierungspräsidium Karlsruhe) sollen unberührt bleiben. Die Unabhängigkeit im Verhältnis zu den Glücksspielanbietern ist sicherzustellen.

Zu 8. § 8

Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 2 (siehe Artikel 1, 2. a)) wurde klargestellt, dass auch Betreiber von Spielbanken und Spielhallen Veranstalter im Sinne des Gesetzes sind, so dass die bisherige Formulierung anzupassen ist.

Zu 9. § 9

Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage sind erforderlich geworden in den Absätzen 1, 2 und 4. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Da Sportwetterlaubnisse ländereinheitlich vergeben werden, war in dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 diese Glücksspielart zu streichen. Die neu hinzugekommene Möglichkeit, Online-Casinospiele anzubieten, konnte an deren Stelle aufgenommen werden.

Entsprechend § 22c Absatz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 wird mit dem neuen Absatz 5 die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Land im Wege einer Monopollösung Online-Casinospiele auf dem Gebiet von Baden-Württemberg anbieten kann. Zu den Gründen, warum das Land von der in § 22c Absatz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen will und warum die Monopollösung gewählt wurde, wird auf A. III. sowie auf die Erläuterungen zu § 22c GlüStV 2021 verwiesen.

Angesichts der Vergleichbarkeit des Gefährdungspotentials von Online-Casinospielen mit Online-Poker und virtuellen Automaten Spielen ist es gerechtfertigt, vergleichbare Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis vorzusehen. Ähnlich wie beim virtuelle Automaten Spiel und Online-Poker ist die konkrete Ausgestaltung des Angebots im Rahmen der Erlaubnis zu regeln.

Durch die entsprechende Anwendung des § 22a Absatz 1 GlüStV 2021 werden die einzelnen Online-Casinospiele einem zusätzlichen Erlaubnisvorbehalt unterworfen. Dieser stellt sicher, dass bei dem jeweiligen Spiel die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eingehalten werden und es den Zielen des Staatsvertrages nicht zuwiderläuft. Gleichzeitig wird klargestellt, dass unerlaubtes Glücksspiel auch dann vorliegt, wenn der Veranstalter zwar eine Erlaubnis hat, das jeweilige konkrete Angebot aber nicht erlaubt wurde. Unerlaubte Online-Casinospiele in diesem Sinne sind auch solche, für die der Veranstalter zwar ursprünglich eine Erlaubnis erteilt bekommen hatte, später aber wesentliche Änderungen vornahm, die ihrerseits nicht erlaubt wurden.

Durch den Verweis auf § 22a Absatz 3 Satz 1 wird ausgeschlossen, dass eine algorithmenbasierte Steuerung der Gewinnchancen erfolgt, beispielsweise um bestimmte Spieler durch bestimmte Gewinne zur weiteren Spielteilnahme zu motivieren oder Spielern mit hohen Beträgen auf dem Spielkonto eher Verluste zuzuweisen. Die Sätze 2 bis 4 des § 22a Absatz 3 GlüStV 2021 enthalten aus Gründen des Spielerschutzes zusätzliche Informationspflichten, die entsprechend auch für Online-Casinospiele gelten sollen. Ob eine leichte Aufrufbarkeit und eine leichtverständliche Beschreibung im Sinne des Satzes 2 vorliegen, ist durch die Behörde mit Rücksicht auf das Verständnis eines durchschnittlichen Spielers im Erlaubnisverfahren nach Absatz 1 zu entscheiden. Die Anzeige der Wahrscheinlichkeit des Höchstgewinns nach Satz 3 kann nicht durch die Anzeige der Wahrscheinlichkeit eines Gewinns (einschließlich Kleingewinnen) ersetzt werden. Der Veranstalter ist jedoch nicht gehindert, diese zusätzlich anzuzeigen, solange dies keine Irreführung beinhaltet, die den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderlaufen würde. Eine solche dürfte jedenfalls bei Angabe einer Gewinnchance von 100 % gegeben sein, wenn damit gemeint sein soll, dass in jeder Spielrunde ein Anteil des Einsatzes „zurückgewonnen“ wird, während es sich bei einer solchen Gestaltung in Wahrheit um (Teil-) Verluste handelt. § 22a Absatz 3 Satz 4 GlüStV 2021 stellt klar, dass es nicht ausreicht, die Informationen im Rahmen einer ggf. schwer auffindbaren gesonderten Internetseite zu geben. Die Anzeige muss allerdings nicht auf der Schaltfläche erfolgen, mit der die Teilnahme gestartet wird; es reicht eine Darstellung auf der Seite der Spielteilnahme.

Mit dem Verweis auf § 22a Absatz 4 GlüStV 2021 wird sichergestellt, dass ausschließlich sequentiell ablaufende Spiele zulässig sind. Nach dem Ende eines Spiels (vgl. §§22 a Absatz 6 Satz 2) ist eine erneute Willenserklärung des Spielers zur Teilnahme am folgenden Spiel erforderlich. Wie Satz 2 klarstellt, sind damit insbesondere sog. Automaten verboten, bei denen Spieler einstellen können, dass

eine bestimmte Anzahl an Spielen fortlaufend gespielt wird. Das Verbot solcher Automatikfunktionen gilt auch, wenn diese eine Möglichkeit vorsehen, dass die fortgesetzte automatische Spielteilnahme bei Eintreten bestimmter Ereignisse (z. B. Erreichen einer bestimmten Gewinn- oder Verlustgrenze) ausgesetzt wird. Das Verbot soll zu einer bewussten Spielteilnahme beitragen und insbesondere die Sucht und finanziellen Gefahren der Teilnahme am Online-Casinospiel reduzieren. Auch die Ereignisfrequenz wird hierdurch reduziert, weil Spieler nach Beendigung des vorherigen Spiels erst erneut eine Schaltfläche betätigen müssen.

Über den Verweis auf § 22 Absatz 5 GlüStV 2021 erfolgt die Verpflichtung, Einsätze und Gewinne nur in Euro und Cent auszuweisen. Dies ergänzt § 6b Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Sie dient dem Schutz des Spielers, der auf diese Weise einen besseren Überblick über sein Spielverhalten erlangen kann als über abstraktere Einheiten wie Punkte oder andere Währungen. Zugleich sollen Gestaltungen, welche im Rahmen eines Glücksspiels Punktspiele ermöglichen, die keinen unmittelbaren Begrenzungen unterliegen, beim Online-Casinospiel verhindert werden.

Über den Verweis auf § 22a Absatz 6 S. 2 GlüStV 2021 erfolgt auch eine Reduzierung der Ereignisfrequenz für den einzelnen Spieler. Sie ist damit spieterschützend und suchtreduzierend, da die Fortsetzung des Spiels eine Willenserklärung des Spielers voraussetzt und nicht automatisch ausgelöst wird, mithin den Spielfluss unterbricht. Dies dient dem bewussten Spiel.

Durch den Verweis auf § 22a Absatz 8 GlüStV 2021 werden Spielgestaltungen, bei denen das Vielfache des Einsatzes als Gewinn im Laufe des Spieles variiert und daher vor Spielteilnahme für den Spieler nicht erkennbar ist, ausgeschlossen. Unterschiedliche Gewinnstufen mit unterschiedlichen Vervielfältigern sind möglich. Maßgeblich für die Berechnung des Gewinns muss immer der Einsatz sein. Satz 2 regelt das Jackpotverbot. Ausdrückliche Begrenzungen der Höhe des Gewinns sieht der Glücksspielstaatsvertrag nicht vor. Die zuständige Behörde hat die Ausgestaltung der Gewinnmöglichkeiten jedoch auch nach Maßgabe von § 22a Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 zu prüfen und die Erlaubnis zu versagen, wenn diese den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Diesen Zielen können auch Ausgestaltungen von Spielen zuwiderlaufen, welche erhebliche Gewinnmöglichkeiten bieten oder solche in Aussicht stellen.

Durch den Verweis auf § 22a Absatz 9 GlüStV 2021 werden Spielpausen von mindestens jeweils fünf Minuten eingefügt, wenn der Spieler 60 Minuten nach Maßgabe des § 6h GlüStV 2021 aktiv geschaltet war. Die Spielpause ist

spielformbezogen. Innerhalb der Spielpause ist daher auch die Teilnahme an einem anderen Bankhalterspiel als dem zuvor gespielten nicht zulässig. Bereits ab Anzeige des Hinweises auf die vergangene Aktivitätsdauer von einer Stunde ist ein Weiterspielen nicht möglich (§ 6h Absatz 7 Satz 3 GlüStV 2021); die fünfminütige Frist beginnt jedoch erst mit der Bestätigung der Kenntnisnahme des Hinweises durch den Spieler. Die Spielpause dient der Reduzierung der Ereignisfrequenz und dem bewussteren Spiel. Sie soll zudem Spielern die Kontrolle über ihr Spielverhalten erleichtern.

Aus dem Wortlaut „weitere“ Teilnahme folgt, dass die Spielpause nur greift, wenn innerhalb der jeweils vor Anzeige des Hinweises nach § 6h Absatz 7 Satz 2 GlüStV 2021 vergangenen Stunde eine Teilnahme an einem Online-Casinospiel erfolgt ist. Dies gilt unabhängig von der Häufigkeit und der zeitlichen Lage der Teilnahme innerhalb der vergangenen Stunde. Eine einmalige Teilnahme innerhalb der seit der Aktivschaltung bzw. seit dem letzten Hinweis vergangenen Stunde reicht daher aus.

Die Möglichkeit zur Begrenzung des maximalen Spieleinsatzes in Absatz 4a Satz 4 dient der Reduzierung der Spielsuchtgefahren und in Verbindung mit § 22a Absatz 8 GlüStV 2021 des Spielanreizes. Sie begrenzt außerdem das „Hinterherjagen“ hinter erlittenen Verlusten durch höhere Einsätze beim jeweils nächsten Spiel. Daneben werden aufgrund des begrenzten Einsatzes Manipulationsanreize reduziert.

Durch die Möglichkeit, die Anzahl der Spiele zu limitieren, wird dem Begrenzungsauftrag des § 1 Glücksspielstaatsvertrag Genüge getan.

Um dem Spielwilligen ein Angebot machen zu können, das dem entspricht, das illegale Anbieter haben, wird dem Veranstalter durch Satz 5 ermöglicht, dass er Bankhalterspiele aus terrestrischen Spielbanken sowie aus anderen Orten (z. B. Filmstudios) überträgt und die Teilnahme im Internet hieran eröffnet. Ohne solche Spiele besteht die Gefahr, dass es nicht gelingt, Spieler von den illegalen Angeboten auf das legale Angebot zu lenken. Das Nähere ist durch die Erlaubnis zu regeln. Zu denken ist beispielsweise daran, dass die Roulettekessel geprüft werden müssen.

Sofern der Veranstalter sich Dienstleistern bedient, muss dieser sicherstellen, dass der Dienstleister die den Veranstalter treffenden Vorgaben ebenfalls erfüllt. Dies gilt beispielsweise für die Zuverlässigkeit des Dienstleisters selbst oder der Überprüfbarkeit seines Angebots.

Zu 10. § 10

Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage sind erforderlich geworden in den Absätzen 1 und 2. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Durch die Ausweitung der erlaubten Glücksspielarten waren in Absatz 1 Satz 1 die im Staatsvertrag zu einzelnen Glücksspielart aufgestellten zusätzlichen Voraussetzungen einzubeziehen.

Die Einfügung der Worte „im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2“ in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung.

Anders als Lotterierprodukte oder Oddset werden Online-Casinospiele nicht über Annahmestellen vertrieben. Um dem Begrenzungsauftrag zu genügen, wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bezüglich dieser Spiele vorgegeben, dass die Anzahl der angebotenen Spiele nicht unbegrenzt sein darf. Das Vertriebskonzept muss hierzu Aussagen enthalten.

Zu 11. § 11

Durch die die Streichung der Sportwetten und die Hinzufügung des Online-Casinospiels als mögliche Angebote, die das Land gemäß § 9 Absatz 1 veranstaltet, ist § 11 entsprechend anzupassen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen (siehe oben A. III.).

Zu 12. § 13

Absatz 2 wird an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Da die Rückführung der Zahl der Annahmestellen bis zum 30. Juni 2013 abgeschlossen wurde, konnte in Absatz 1 der zweite Satz gestrichen werden.

Bei den Änderungen der Buchstaben aa) und cc) in Absatz 3 Satz 3 handelt es sich jeweils um eine redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient.

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung § 2 Absatz 1.

Ähnlich wie durch den Konsum von Alkohol kann auch der Konsum von Wasserpfeifen die Spielbereitschaft beeinflussen. Grundsätzlich sollte daher auch vermieden werden, dass Glücksspiel in einer Umgebung stattfindet, in der durch die Bereitstellung von Wasserpfeifen die Hemmschwelle herabgesetzt werden kann. Mit der Änderung Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 wird sichergestellt, dass in sog. Shisha-Bars keine Annahmestellen betrieben werden. Die Regelung bezüglich Gaststätten wird auf Shisha-Bars insoweit übertragen.

Nach § 29 Abs. 1 S. 3 Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen noch ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 4c als zulässig angesehen. Durch § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 wurde diese Möglichkeit nunmehr befristet auf den 30. Juni 2024, so dass eine entsprechende Anpassung des Absatzes 4 erfolgen muss.

Zu 13. § 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 14. § 15

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass durch die größere Mobilität der Menschen sich diese nicht nur in einem Land- oder Stadtkreis bewegen und auch gesellschaftliche Kontakte in benachbarte Stadt- und Landkreise pflegen. Insbesondere wenn beispielsweise Vereine an der Grenze zu einem anderen Kreis liegen, kann davon ausgegangen werden, dass Menschen aus dem benachbarten Stadt- oder Landkreis sich ebenfalls für Lose des Vereins interessieren, insbesondere, wenn sie selbst Mitglied des Vereins sind. Durch die geringe räumliche Erweiterung wird der Charakter einer kleinen Lotterie nicht verändert.

Zu Buchstabe c)

Durch die geringe Erweiterung des Zeitraums, in dem die Lotterie angeboten werden kann, wird der Charakter der Lotterie nicht geändert.

Zu Buchstabe d)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 15. § 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 16. § 17

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung soll verdeutlichen, dass nicht nur klassische Sparverträge mit Gewinnsparen kombiniert werden können, sondern auch beispielsweise Fondssparen. Durch diese Änderung soll jedoch das für das Gewinnsparen charakteristische Merkmal des Sparens nicht aufgegeben werden. Daher können beim Fondssparen keine Hochrisikoklassen erlaubt werden.

Zu 17. § 18

Absatz 1 und 4 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 gegenüber der bestehenden dient der Klarstellung. Erlaubnisse für gewerbliche Spielvermittler können von der zuständigen baden-württembergischen Behörde nur erteilt werden, wenn diese ausschließlich in Baden-Württemberg tätig sind. Ansonsten wird die Erlaubnis im gebündelten Verfahren nach § 19 Abs. 2 GlüStV 2021 erteilt. Dies soll durch die geringfügige Umformulierung verdeutlicht werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung beziehungsweise um Folgeänderungen aus der Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 3.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird die Pflicht zur Weiterleitung von mindestens zwei Drittel der von dem Spielvermittler vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter verdeutlicht und ein festes Datum für die

Übersendung der Nachweise über die Verwendung nicht abgeholter oder nicht zustellbarer Gewinne eingeführt.

Mit dem neuen Absatz 6 sollen mögliche Unsicherheiten beseitigt werden. Auch im gebündelten Verfahren nach § 19 Abs. 2 GlüStV 2021 müssen die Nachweise, mit denen die ordnungsgemäße Weiterleitung von mindestens einem Drittel der vereinnahmten Beträge belegt werden, vorgelegt werden. Gewerbliche Spielvermittler, die eine Erlaubnis nach § 19 Abs. 2 GlüStV 2021 erhalten haben, dürfen ebenfalls keine örtlichen Verkaufsstellen betreiben.

Zu 18. § 19

Erlaubnisse für Lottereeinnehmer werden gemäß § 9a Absatz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 ausschließlich durch die zentral zuständige Behörde erteilt (ab 1.01.2023 von der Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder), so dass die bisherige Regelung des § 19 weitgehend überholt ist. Verkaufsstellen von Lottereeinnehmer bedürfen aber weiterhin einer Erlaubnis der zuständigen baden-württembergischen Behörde, so dass Regelungen hierzu noch notwendig sind.

Zu 19. § 20

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe b und c)

Es handelt sich um eine Präzisierung und Anpassung an den neuen Staatsvertrag und ist Folge, dass die Beschränkung der Zahl der Veranstalter aufgegeben wurde und jetzt statt eines Ausschreibungsverfahrens ein Erlaubnisverfahren durchgeführt wird.

Zu Buchstabe c) aa)

In Wettvermittlungsstellen dürfen nur die Wetten eines Veranstalters vermittelt werden. Da Werbung und die Jagd nach der besten Quote durch Vergleich von Angeboten unterschiedlicher Anbieter spielanreizend ist, sind nur Werbeterminale zulässig, die für die Angebote des Veranstalters, dessen Wetten in der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden, werben. Durch die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ wird dies deutlich gemacht.

Zu Buchstabe e)

Die Einfügung dient der Präzisierung.

Zu 20. § 20a

Die Verweisungen in den Absätzen 1, 2 und 4 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Mit der Einfügung in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nicht dem Veranstalter, sondern der Person zu erteilen ist, die die Wettvermittlungsstelle tatsächlich betreibt.

Die Wettvermittlungsstelle ist in die Vertriebsorganisation eines Anbieters eingegliedert. Damit dem Veranstalter bekannt ist, welche Wettvermittlungsstellen an ihn vermitteln, ist vorgeschrieben, dass der Anbieter den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle stellen muss. Durch die Einfügungen werden mögliche Unklarheiten beseitigt und klargestellt, dass trotz dieser Konstruktion der Antragstellung die Erlaubnis derjenigen Person zu erteilen ist, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird. Das Verfahren entspricht damit dem für die Annahmestellen nach § 13.

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 handelt es sich um eine Folge der Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 3.

Nach § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 dürfen Sportwetten in einem Gebäude oder Gebäudekomplex nicht vermittelt werden, in dem sich eine erlaubte Spielhalle oder Spielbank befindet. Aus der Begründung zu § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 ergibt sich, dass eine vorhandene erlaubte Wettvermittlungsstelle nicht schließen muss, wenn im selben Gebäude oder Gebäudekomplex eine Spielhalle oder eine Spielbank eröffnet. Der neue Satz 3 in Absatz 1 soll dies verdeutlichen. Eine grundsätzliche Bevorzugung von Spielhallen ist weder vom GlüStV 2021 noch vom Landesglücksspielgesetz intendiert.

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 dient der Präzisierung, dass nicht der Veranstalter, sondern diejenige Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben soll, die Verpflichtungserklärung abgeben muss.

Zwar ist in der Regel das IT-Sicherheitskonzept Teil des Sicherheitskonzeptes, das vorgelegt werden muss. Angesichts der Bedeutung der IT-Sicherheit für die Abwicklung des Spielgeschehens ist die ausdrückliche Nennung des IT-Sicherheitskonzeptes in Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 geboten. Dies dient der Klarstellung.

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird die Verpflichtung zum Anschluss an die Sperrdatei ersetzt durch die Verpflichtung zum Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der für den Betreiber der Wettvermittlungsstelle erforderlichen Mittel. Da die Eröffnung einer Wettvermittlungsstelle erhebliche Investitionen erfordert und damit für „Investoren“ interessant sind, die Mittel, die aus Straftaten erlangt wurden, in den legalen Umlauf bringen wollen, muss zur Geldwäschebekämpfung die legale Herkunft der erforderlichen Mittel nachgewiesen werden. Es besteht kein Grund, hier den zukünftigen Betreiber anders zu behandeln als denjenigen, an den vermittelt wird. Die Verpflichtung, sich an die Sperrdatei anzuschließen, ergibt sich unmittelbar aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (§ 8 GlüStV 2021) und bedarf daher keiner erneuten Wiederholung im Landesglücksspielgesetz.

Durch den GlüStV 2021 ist die bisherige Regelung des Absatzes 6 überholt. In Anlehnung an § 4c Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021 wird eine Befristung der Erlaubnis vorgesehen, die einerseits der Behörde eine erneute Überprüfung der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, ermöglicht, andererseits aber auch der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person genügend Zeit gibt, damit sich ihre Investitionen amortisieren können.

Durch die Eingliederung der Wettvermittlungsstelle in die Betriebsorganisation des Veranstalters ist diese an das Schicksal des Veranstalters gebunden. Verliert der Veranstalter seine Erlaubnis, ist folglich eine zentrale Voraussetzung für die Erlaubnis für die Wettvermittlungsstelle weggefallen. Die Erlaubnis ist in diesem Fall zu widerrufen. Dies wird durch Absatz 7 Nummer 2 klargestellt.

Zu 21. § 20b

Die Änderungen dienen der Präzisierung. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Neuregelung nicht verbunden.

Zu 22. § 20c

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.) und um eine Präzisierung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (siehe oben A. III.) sowie um Präzisierungen des Gewollten. Klargestellt werden soll, dass die in der Wettvermittlungsstelle getätigten Einsätze auf dem Spielkonto der betreffenden Person zu erfassen sind, dass diese aber nicht auf das Limit angerechnet werden. Eine solche Erfassung hat nur bei Personen zu erfolgen, die auch im Internet spielen. Durch die Erfassung wird eine bessere Kontrolle des Spielverhaltens ermöglicht, was letztlich der Suchtprävention und dem Schutz des Spielers dient.

Zu Buchstabe c) und d)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 23. § 20d

Zu Buchstabe a)

Auch für Wettvermittlungsstellen gelten die Regelungen des § 5 GlüStV 2021 unmittelbar, die u. a. das bisher in Absatz 2 Geregelte zum Inhalt haben. Klargestellt werden soll, dass sich auch die Außenwerbung nicht an Kinder und Jugendliche sowie gefährdete Spieler wenden darf. Dies dient dem besonderen Schutz dieser Personen.

Zu Buchstabe b)

Die Einfügung soll hervorheben, dass auch für Wettvermittlungsstellen § 5 GlüStV 2021 gilt und zu beachten ist.

Zu 24. § 20e

Da der GlüStV 2021 auch für Wettvermittlungsstellen den Anschluss an die Sperrdatei und die Eintragung der Sperren durch die Betreiber vorsieht, war die bisherige Vorschrift zu streichen.

Zu 25. § 20g

Zu Buchstabe a)

§ 29 Abs. 6 GlüStV 2021 sieht die Möglichkeit vor, dass Sportwetten in der Form der Ergebniswette lediglich bis zum 30. Juni 2024 und nicht auf Dauer in Annahmestellen der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 vertrieben werden dürfen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Der Verweis auf § 20a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 wurde versehentlich vergessen. Es besteht kein Grund, Annahmestellenbetreiber anders zu behandeln. Um die Zuverlässigkeit der Person, die die Annahmestelle betreibt und für die Vermittlung der Sportwetten verantwortlich ist, beurteilen zu können, ist unter anderem die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses erforderlich, aber auch ausreichend.

Zu 26. § 22

Die Verweisungen in § 22 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage

Zu 27. § 23

Die Verweisungen in § 23 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage

Aus § 2 Abs. 5 i. V. m §§ 8 und 23 GlüStV 2021 folgt unmittelbar, dass auch Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten verpflichtet sind, einen Sperrabgleich vorzunehmen. Die bisherigen Regelungen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 konnten daher gestrichen werden.

Auch die Zuverlässigkeit eines Buchmachers ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Angebots. Die Zuverlässigkeit muss nicht nur bei Antragsstellung, sondern während der gesamten Laufzeit der Erlaubnis gegeben sein. Um dies klarzustellen, wurde die Ergänzung in Satz 2 durch Verweis auf § 2 Absatz 9 aufgenommen.

Zu 28. § 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 29. § 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der §§ 5 und 6 (siehe oben Zu 5. §§ 5 und 6).

Zu 30. § 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 31. § 27

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 32. § 28

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe b)

Die Änderung unter aa) stellte eine redaktionelle Änderung dar. Die Umformulierung unter bb) dient der Klarstellung. Wenn aufgrund der Ausschreibung nach § 28 Abs. 1 kein Bewerber gefunden werden kann, der alle drei Spielbanken betreiben kann oder will, dann ist die Ausschreibung aufzuheben. Ausnahmsweise kann im Anschluss eine neue Ausschreibung jeweils für einen Standort erfolgen. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind zu beachten.

Zu 33. § 29

Auch Betreiber von Spielbanken sind verpflichtet, spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei durchzuführen (siehe § 2 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 GlüStV 2021). Wegen der besonderen Bedeutung für den Spielerschutz soll dies im Gesetz durch den neuen Satz 2 in Absatz 1 hervorgehoben werden.

Da die Spielbanken selbst und die dort eingesetzten Unternehmen auch ausbilden, ist im Rahmen des Sozialkonzeptes nicht nur auf Beschäftigte, sondern auch auf Auszubildende besonders einzugehen. Dies stellt die Änderung in Absatz 1 Satz 3 klar.

Um die Nachwuchsgewinnung im Bereich der Spielbankkontrollgruppe zu erleichtern, ist es erforderlich, dass sich volljährige Beschäftigte der Finanzbehörden ein Bild von der Arbeitsweise der Kontrollgruppe machen können. Ihnen wird der Besuch der Spielbank gestattet. Die Erstellung eines gesonderten Sozialkonzepts für diesen in der Regel eintägigen Besuch ist nicht erforderlich.

Daneben kann in eng begrenzten Ausnahmefälle die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde auch weiteren Personen unter 21 Jahren den Aufenthalt in der Spielbank gestatten, beispielsweise, wenn besondere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten einer Spielbank stattfinden (z. B. Preisverleihung an einen Jockey im Rahmen der Rennwoche oder Konzert eines Minderjährigen).

In Absatz 2 Nummer 5 wird klargestellt wird, dass weder die zur Aus- oder Fortbildung noch die durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde Zugelassenen am Spiel teilnehmen dürfen. Dies dient dem Jugendschutz.

Zu 34. § 32

Zu Buchstabe a)

Bei der Änderung unter aa) handelt sich um eine sprachliche Überarbeitung. Durch die Änderung wird deutlich, dass den in § 32 Absatz 4 Satz 2 genannten Behörden alle Daten der Videoüberwachung für die hier genannten Zwecke zwingend zu übermitteln sind. Die Änderung unter bb) ist Folge der Änderung unter aa).

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 35. § 33

Zu Buchstabe a)

§ 33 Absatz 5 regelt die Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe. In den Sätzen 2 und 3 wird klarstellend geregelt, wie diese Anrechnung zu erfolgen hat. Ergibt sich zugunsten des Unternehmers im Rahmen des Umsatzsteuervoranmeldungsverfahrens ein Überschuss der Vorsteuerbeträge über die von ihm geschuldeten Umsatzsteuerbeträge (vgl. § 18 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes – UStG – und § 168 Satz 2 der Abgabenordnung – AO –), mindern sich die anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge nachfolgender Anmeldezeiträume. Hierbei wird eine eventuell anzurechnende Umsatzsteuer-

Sondervorauszahlung (vgl. § 48 Absatz 4 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung) nicht berücksichtigt.

Ermittelt der Unternehmer im Rahmen der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen einen Überschuss zu seinen Gunsten (vgl. § 18 Absatz 3 und 4 UStG und § 168 Satz 2 AO), erhöht sich die zu leistende Spielbankabgabe um diesen Überschussbetrag. Hierbei wird auf den Zeitpunkt des Zuflusses des Überschussbetrags beim Unternehmer abgestellt. Satz 4 stellt klar, wie die Anrechnung bei Vorliegen einer Organschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b)

Absatz 7a regelt, dass nicht abgeholte Guthaben auf Spielautomaten dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen sind.

In Absatz 7b erfolgt eine Regelung bezüglich geldwerter Marken, die in der Spielbank aufgefunden werden. Geldwerte Marken haben einen so engen Bezug zum Spielbetrieb der Spielbanken, dass diese den Brutto-Spielertrag erhöhen, wenn sie keiner Spielerin oder keinem Spieler zugeordnet werden können. Zum Innenbereich der Spielbanken zählen sämtliche ihrer Innenräume. Zum Außenbereich gehören insbesondere die Bereiche der Außengastronomie der Spielbanken in Baden-Baden und Konstanz sowie der Parkplatz der Spielbank Konstanz.

Absatz 7c regelt, dass Bargeldbeträge den Brutto-Spielertrag erhöhen, soweit sie unmittelbar im Spielbereich der Spielbanken (vgl. § 32 Absatz 2 Nummer 3) aufgefunden werden und keiner Spielerin oder keinem Spieler zugeordnet werden können.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung stellt sicher, dass Spielverluste eines Spieltags bei der Spielbank und beim Veranstanen von Online-Casinospielen gleichbehandelt werden. Zudem dient die Änderung dem Bürokratieabbau.

Zu 36. § 37

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass für monatlich von der Spielbank abzugebende Anmeldungen dieselben Fristen gelten wie für vergleichbare Anmeldungen der Veranstalter von Online-Casinospielen.

Die Aufhebung des bisherigen Satzes in Absatz 1 ist Ausfluss aus der sinnngemäßen Anwendung der AO nach § 38 Absatz 2 Satz 1.

Auch die Änderung des Satzes 2 in Absatz 3 stellt sicher, dass für monatlich von der Spielbank abzugebende Anmeldungen dieselben Fristen gelten wie für vergleichbare Anmeldungen der Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Casinospielen.

Die Streichung des letzten Satzes in Absatz 3, der die Fälligkeit der Vorauszahlung regelt, ist eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des Absatzes 2 Satz 2 ergibt.

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 ist Ausfluss aus der sinnngemäßen Anwendung der AO nach § 38 Absatz 2 Satz 1.

Die Ergänzung des Absatzes 5 ermöglicht die elektronische Abgabe der Steueranmeldung, sofern hierfür ein Zugang eröffnet ist.

Zu 37. Abschnitt 6a Besteuerung von Online-Casinospielen

Zu § 39a

Der Steuergegenstand bei Online-Casinospielen orientiert sich zur Herstellung eines grundsätzlichen Gleichklangs der Rechtsordnungen an den Regelungen des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 (GBl. 2021 S. 120, Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021). Online-Casinospiele dürfen nur innerhalb des Hoheitsgebiets des jeweiligen Landes veranstaltet werden, § 22c Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021. Nach § 3 Absatz 4 GlüStV 2021 wird das Glücksspiel dort veranstaltet, wo der Spielerin beziehungsweise dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Die Möglichkeit zur Teilnahme wird nur solchen Personen eröffnet, die über einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügen.

Da steuerlich nicht auf die bloße Möglichkeit zur Teilnahme abgestellt werden kann, wird auf das tatsächliche Entstehen des Spielvertrages Bezug genommen. Für die Steuerbarkeit der Online-Casinospiele ist hierbei der bei Abgabe der Willenserklärung der Spielerin beziehungsweise des Spielers hinterlegte Wohnsitz maßgebend, den sie oder er nach § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 bei der Registrierung zur Einrichtung ihres oder seines Spielerkontos angegeben hat. Die an diesen Wohnsitz anknüpfende Steuerbarkeit für Online-Casinospiele besteht unabhängig von der Einhaltung ordnungsrechtlicher Kriterien.

Der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters im Sinne der Abgabenordnung ist für die Besteuerung ebenso unmaßgeblich wie der Ort, an dem der Veranstalter sonstige technische Vorrichtungen (zum Beispiel Server) vorhält. Durch die Anknüpfung an den registrierten Wohnsitz der Spielerin oder des Spielers befindet sich der Veranstaltungsort im Geltungsbereich des Gesetzes.

Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Veranstaltung der Online-Casinospiele nach dem GlüStV 2021 erlaubt ist (vgl. § 40 AO).

Zu § 39b

Die Besteuerung von Online-Casinospielen knüpft an den Brutto-Spielertrag im Sinne des § 33 Absatz 6 Nummer 1 an, da der Veranstalter beim Online-Casinospiel immer ein Spielrisiko trägt.

Absatz 2 regelt die Verrechnung von Spielverlusten mit Brutto-Spielerträgen.

Zu § 39c

Der gestaffelte Steuersatz zielt auf eine größtmögliche Gewinnabschöpfung ab. Gleichzeitig soll er sicherstellen, dass der Veranstalterin oder dem Veranstalter des Online-Casinospiels ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleibt.

Bis zu einem Brutto-Spielertrag von 300 000 Euro im Kalendermonat beträgt der Steuersatz 15 Prozent. Übersteigt der Brutto-Spielertrag im Kalendermonat den Betrag von 300 000 Euro, wird der übersteigende Betrag mit 20 Prozent besteuert. Beträgt der Brutto-Spielertrag im Kalendermonat mehr als 750 000 Euro, unterliegt der 750 000 Euro übersteigende Betrag einem Steuersatz von 25 Prozent.

Zu § 39d

Die Eigenschaft als Veranstalterin oder Veranstalter ist Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerschuldnerschaft.

Veranstalterin oder Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, für deren Rechnung den Spielerinnen und Spielern Gelegenheit zur Beteiligung am Online-Casinospiel gegeben wird. Die Veranstalterin oder der Veranstalter entscheidet insbesondere über die angebotenen Spiele und ordnet die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den Spielerinnen und Spielern, zum Beispiel durch vorformulierte Vertragsbedingungen, und setzt diese selbst oder durch andere entsprechend um.

Zu § 39e

Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats der Durchführung von Online-Casinospielen. Dies ist mithin ein Zeitpunkt, an dem der Brutto-Spielertag und die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gegebenenfalls mindernd zu berücksichtigenden Spielverluste feststehen.

Zu § 39f

Die Online-Casinospielsteuer ist als Anmeldesteuer konzipiert. In Absatz 1 wird der Kalendermonat als Anmeldezeitraum definiert. Absatz 2 konkretisiert die formellen Vorgaben für die Steueranmeldung und bestimmt den Fälligkeitstermin.

Zu § 39g

Sofern eine Veranstalterin oder ein Veranstalter weder über einen Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt noch über einen Ort der Geschäftsleitung beziehungsweise Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügt, hat sie oder er gegenüber dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine steuerliche Beauftragte oder einen steuerlichen Beauftragten zu benennen. Veranstalterinnen oder Veranstalter, die über einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, sind im Hinblick auf die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbürgte Dienstleistungsfreiheit von der Pflicht zur Benennung einer steuerlichen Beauftragten beziehungsweise eines steuerlichen Beauftragten im Inland ausgenommen (Absatz 1). In Absatz 2 ist geregelt, wer steuerliche Beauftragte oder steuerlicher Beauftragter sein kann.

Die oder der steuerliche Beauftragte tritt bei der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit in die steuerlichen Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters ein (Absatz 3). Die oder der steuerliche Beauftragte wird vollumfänglich in das Steuerpflichtverhältnis eingebunden; sie oder er hat die Pflichten der oder des außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Veranstalterin oder Veranstalters als eigene zu erfüllen, wobei ihr oder ihm die gleichen Rechte wie dem von ihr oder ihm Vertretenen zustehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter und ihr oder sein steuerlicher Beauftragter sind nach Absatz 4 Gesamtschuldner (§ 44 AO). § 123 AO bleibt nach Absatz 5 unberührt.

Zu § 39h

Um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Steuerfestsetzung nachvollziehen zu können, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-

Casinospiels Aufzeichnungen zu führen. Im Fall des § 39g hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die von ihr oder ihm geführten Aufzeichnungen ihrem oder seinem steuerlichen Beauftragten monatlich zu übermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass der steuerlichen Beauftragten oder dem steuerlichen Beauftragten die Aufzeichnungen vorliegen, die zur Erfüllung der ihr oder ihm nach § 39g Absatz 3 obliegenden steuerlichen Pflichten erforderlich sind.

Die Aufzeichnungsinhalte werden in Absatz 2 konkretisiert. Die Aufzeichnungen zu den bereitgestellten Zugangsmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 umfassen insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder gänzlich selbstständig über Endgeräte genutzt werden können.

Die Vorschriften zum Führen und Aufbewahren von Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen nach der Abgabenordnung und den jeweiligen Einzelsteuergesetzen bleiben von den Aufzeichnungspflichten nach Absatz 2 unberührt.

Zu § 39i

Für die Verwaltung der Online-Casinospielsteuer ist das Finanzamt Karlsruhe-Durlach sachlich und örtlich zuständig. Durch Satz 2 wird das Finanzministerium ermächtigt, abweichend zu Satz 1 die zuständige Finanzbehörde zu bestimmen.

Zu § 39j

Die Anzeigepflichten sollen sicherstellen, dass die zuständige Finanzbehörde von der Veranstaltung von Online-Casinospielen in Kenntnis gesetzt wird. Die geforderten Daten dienen der eindeutigen Identifizierung der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen sowie des Beginns der Steuerpflicht.

Zu § 39k

§ 39k bestimmt, dass die verfahrensrechtlichen Regelungen der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden sind, soweit sich aus den Vorschriften zur Besteuerung des Online-Casinospiels nichts Abweichendes ergibt.

Zu § 39l

Die Vorschrift ist im Wesentlichen § 27b des Umsatzsteuergesetzes nachgebildet und ermöglicht der Finanzbehörde die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und die Sicherstellung des Steueraufkommens.

Zu 38. § 40

Es handelt sich lediglich um die Einführung der Kurzbezeichnung für die Gewerbeordnung.

Zu 39. § 41

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 3.

Die Ergänzung des Verweises auf § 33 c Absatz 2 GewO um die Angabe „Nummer 1“ erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Es wird – wie schon bislang durch statische Verweisung – ausschließlich auf das in § 33 c Absatz 2 Nr. 1 GewO anschaulich beschriebene Zuverlässigkeitserfordernis verwiesen.

Zu 40. § 43

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 41. § 44

Klargestellt werden soll, dass sich auch die Außenwerbung nicht an Kinder und Jugendliche sowie gefährdete Spieler wenden darf. Dies dient dem besonderen Schutz dieser Personen.

Nach § 2 Abs. 3 GlüStV 2021 findet § 5 GlüStV 2021 Anwendung auf die Werbung von Spielhallen. Dies soll verdeutlicht werden.

Zu 42. § 45

Da Betreiber von Spielhallen aufgrund §§ 2 Abs.3, 8 und 23 GlüStV 2021 verpflichtet sind, sich an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem anzuschließen und Abgleiche vorzunehmen sowie selbst Sperren eintragen zu lassen, ist die bisherige Vorschrift überholt und zu streichen.

Zu 43. § 47

Die Verweisungen in den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 7 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Die Streichung der Angabe „Satz 2“ in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 S.1 auch das Regierungspräsidium Karlsruhe trifft. Der am Ende neu eingefügte Halbsatz dient der Klarstellung, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe insbesondere auch in den Fällen zuständig ist, in denen ein Angebot zugelassen werden soll, das weder im Glücksspielstaatsvertrag noch im Landesglücksspielgesetz ausdrücklich geregelt ist oder bei denen die Einordnung als Glücksspiel noch nicht abschließend geklärt ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Einfügung des neuen Satzes 4 in Absatz 2 ist Folgeänderung aufgrund der Änderung des §15 Abs. 2 Nr. 1 (siehe Änderung 15 b)).

Die Änderung der Bezeichnung des für Pferdewetten zuständigen Ministeriums in Absatz 3 basiert auf der Neubezeichnung des Ministeriums (vgl. Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2021).

Die Ergänzung „soweit der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts Abweichendes bestimmt“ in Absatz 5 Satz 1 erfolgt vor dem Hintergrund, dass der GlüStV 2021 die Zuständigkeit für das Sperrsystem sondergesetzlich bestimmt. Das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, ist gemäß §§ 8a bis 8d, 23 GlüStV 2021 i. V. m. § 15 Abs. 9 Hessisches Glücksspielgesetz (HGlüG) für den Betrieb des Sperrsystems zuständig.

Die Einfügung des Absatzes 6 dient der Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages. Die Ziele des § 1 GlüStV 2021 können nur erreicht werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere was den Spieler- und Jugendschutz betrifft, auch in der Praxis umgesetzt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass regelmäßig Vor-Ort Kontrollen erfolgen. Um der Gefahr eines unzureichenden Vollzugs zu begegnen, ist angesichts der Vielzahl der zu kontrollierenden Spielstätten eine Kontrolle „bei Gelegenheit“ nicht ausreichend. Allein anlassbezogene Kontrollen werden den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht gerecht.

Im Rahmen des Präventionstags des Verbands der Automatenwirtschaft am 17. Januar 2022 hat Herr Jürgen Trümper, Vorsitzender des Arbeitskreises gegen

Spielsucht, eine Feldstudie zum Thema illegales Glücksspiel vorgestellt. Eine der zentralen Aussagen war dabei, dass vor allem behördliche Kontrollen – und die damit einhergehende Gefahr nicht unerheblicher Sanktionen bei Verstößen – zur Eindämmung des illegalen Glücksspiels, dessen Ausbreitung immer weiter zunehme, beitrage. In dieser Hinsicht bestehe aber eine strukturelle Problematik bei der Durchsetzung und dem Vollzug des Glücksspielrechts, da die zuständigen Behörden aufgrund der Zuweisung zu vieler, teils völlig unterschiedlicher Aufgaben und des diesem Aspekt gegenüberstehenden Personalmangels überlastet seien. Deshalb mangle es an Kontrollen, in deren Rahmen illegale Glücksspielangebote festgestellt und sanktioniert werden könnten, wodurch das illegale Spiel für die entsprechenden Anbieter attraktiv werde, weil sie gerade nicht von drohenden rechtlichen Folgen abgeschreckt würden. Diese Einschätzung untermauert Trümper durch die Auswertung einer Befragung von Kommunen, die ergab, dass in 30 bis 40 % der Kommunen im Jahr 2019 keine Kontrollen bzgl. der Glücksspielangebote stattgefunden haben. Unter Hinweis auf eine aktuelle, noch nicht abgeschlossene Studie, bestätigt Trümper, dass tendenziell von einem weiteren Rückgang der behördlichen Kontrollen (eventuell auch aufgrund der Pandemie) auszugehen sei, wodurch mangels Entdeckungs- und Sanktionsgefahr automatisch das illegale Angebot steige. Vor diesem Hintergrund plädiert Trümper dafür, die für die Umsetzung und den Vollzug des Glücksspielrechts zuständigen Behörden einerseits personell deutlich besser auszustatten und andererseits den Behörden mehr Fachwissen zu vermitteln. Denn seiner Ansicht nach ist die Bekämpfung und Vermeidung von illegalem Glücksspiel umso effektiver, je besser die Kontroll- und Vollzugsstrukturen funktionierten. Deshalb sei es wichtig, zum Ausbau der Kontrollmöglichkeiten ausreichend Personal zur Verfügung zu haben, das durch regelmäßige Schulungen bezüglich der illegalen Angebote sensibilisiert und befähigt wird, diese zu erkennen und gleichzeitig über das Fachwissen verfügten, welche Rechtsfolgen bei Verstößen möglich sind. Hierdurch sowie mit Hilfe einer erhöhten Kontrolldichte und der damit einhergehenden Entdeckungs- und Ahndungsgefahr für illegale Anbieter könne eine bessere Abschreckungswirkung erzielt werden.

Das Land hat – auch mit Blick auf den Erhalt des Lotteriemonopols – ein erhebliches Interesse daran, dass erlaubte Glücksspielangebote ordnungsgemäß durchgeführt werden. Deshalb wird – zusätzlich zu den Aufsichtsmaßnahmen der Kommunen bezüglich der Spielhallen – für die Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Abs. 1 die Rechtsgrundlage geschaffen, Kontrollen in Spielhallen durchzuführen (zu den Gründen siehe weiter unten). Die Feststellungen, die hierbei gemacht werden, sollen den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden und den Regierungspräsidien übergeben werden, damit diese etwaige aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen

können. Die Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Abs. 1 hat über die Kontrollen und Weiterleitung des Ergebnisses hinaus keine Zuständigkeit bezüglich Spielhallen; es bleibt insofern bei den bisherigen Zuständigkeiten. Die Kontrollen erfolgen zusätzlich zu denen der Gewerbebehörden.

Anders als bei den Spielhallen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zentral für die Wettvermittlungsstellen im Land zuständig. Angesichts der personellen Ausstattung und der Entfernung zu den einzelnen Wettvermittlungsstellen – man denke nur an Standorte im Raum Bodensee – ist eine regelmäßige Kontrolle aller Betriebe durch das Personal der zuständigen Behörde derzeit nicht möglich. Zwar könnte im Einzelfall die örtliche Gewerbebehörde gebeten werden, eine Kontrolle durchzuführen. Nachdem diese aber häufig wegen Überlastung und Personalmangels die Kontrollen der örtlichen Spielhallen bereits zurückstellen mussten und damit ihre ureigenen Kontrollpflichten hintenanstellen, ist es nicht sachgerecht, ihnen zusätzlich die regelmäßige Kontrolle der Wettvermittlungsstellen aufzubürden. Dass Kontrollen der Wettvermittlungsstellen auf Kosten der Kontrollen der Spielhallen erfolgen, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Im Verwaltungsrecht besteht der Grundsatz, dass die Kontrollverpflichtung der Einhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen einer Erlaubnis der Behörde grundsätzlich obliegt, die die Erlaubnis erteilt. Eine Kontrolle im Wege der Amtshilfe ist als Ausnahme anzusehen, es sei denn, die Kontrolle wird gesetzlich einer anderen Stelle übertragen. Folglich müssen die erlaubten Wettvermittlungsstellen auch durch die zuständige, die Erlaubnis erteilende Behörde kontrolliert werden.

Gleiches gilt für Amtshilfeersuchen an die Polizei. Regelmäßige Kontrollen der Spielstätten sind keine Vollzugsaufgaben, die von der Polizei zu erfüllen sind.

Um eine ausreichende Effektivität zu erlangen, müssen laut Trümper-Studie Kontrollen nicht nur einmalig nach Erteilung der Erlaubnis oder im schriftlichen Verfahren, sondern regelmäßig und vor Ort erfolgen. Die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz belegen, dass aufgrund der nicht angekündigten, regelmäßigen Kontrollen nach Einrichtung von Kontrollgruppen die Zahl der Beanstandungen zurückgegangen ist. Diese Ergebnisse werden bestätigt durch eine deutliche Erhöhung der Fehlerquote im Rahmen von (Jugendschutz-)Kontrollen der Annahmestellen, nachdem diese Kontrollen während der Corona-Pandemie ausgesetzt waren.

Vorgesehen ist eine jährliche Kontrolle der Spielstätten. Eine einmalige Kontrolle während der Laufzeit einer Erlaubnis, die am Anfang fünf, dann sieben Jahre beträgt, ist nicht ausreichend. Angesichts der Gefahren, die durch die Nichteinhaltung der

Erlaubnisvorgaben mit der Ermöglichung des Spiels einhergehen, ist dies nicht vertretbar. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Glücksspiel kein Gut des täglichen Lebens darstellt, sondern an sich unerwünscht ist.

Bei den Kontrollen allein auf die Einhaltung der zweifellos wichtigen Bestimmungen zum Jugendschutz abzustellen, ist nicht sachgerecht. Auch die Vorgaben, die das ordnungsgemäße Spiel oder den Spielerschutz sicherstellen, sind zu kontrollieren. Nur bei Einhaltung aller Bestimmungen kann ein an sich unerwünschtes und gefährliches Tun zugelassen werden. Kontrollen der Wettvermittlungsstelle sind zudem geboten, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Geldwäschegesetzes eingehalten werden.

Für die Durchführung der Kontrollen sollen Gebühren bei den Betreibern der Spielstätten erhoben werden. Wenn eine ausreichende Anzahl von Kontrollen durchgeführt wird, kann das für die Kontrollen erforderliche Personal über die Gebühren finanziert werden. Durch die Bündelung der Kontrollen von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen ist so eine kostenneutrale Lösung möglich.

Die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen soll aber nicht nur aus Kostengründen gebündelt werden. Für die Durchführung solcher Kontrollen ist Spezialwissen erforderlich, um beispielsweise die Ordnungsgemäßheit der aufgestellten Geräte und die Spielabläufe prüfen zu können. Es macht daher Sinn, eine Anzahl von Mitarbeitern – auch in Bezug auf die Eigensicherung – für diese Aufgabe besonders zu schulen und für diese Aufgabe einzusetzen. Insbesondere bietet sich auch der Einsatz pensionierter Polizeivollzugsbeamte an.

Die derzeitige personelle Ausstattung der nach § 47 Abs. 1 zuständigen Behörde ist nicht ausreichend, um Kontrollen der Spielhallen neben den regelmäßigen Kontrollen der Wettvermittlungsstellen durchzuführen. Angesichts der Bedeutung der Kontrollen für die Sicherstellung des Spieler- und Jugendschutzes und der Regelkonformität des Betriebs sowie für die Geldwäschebekämpfung sollen die Voraussetzungen schnellstmöglich geschaffen werden. Zudem wird erwartet, dass die nach § 47 Abs. 1 zuständige Behörde in der Zwischenzeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kontrollen durchführt und diese sukzessive ausbaut.

Der zuständigen Behörde bleibt es selbst überlassen, wie sie die (regelmäßigen und nicht nur auf den Jugendschutz beschränkten) Vor-Ort-Kontrollen der Wettvermittlungsstellen sicherstellt. Denkbar ist beispielsweise die Einrichtung von Kontrollgruppen wie in Rheinland-Pfalz, die räumlich auf die Regierungsbezirke

verteilt werden könnten, um die Anreisewege zu den Spielstätten möglichst kurz zu halten. Andere, gleich effektive und kostenneutrale Kontrollformen sollen aber nicht explizit ausgeschlossen werden.

Für den Fall, dass der GlüStV 2021 außer Kraft tritt oder dieser vom Land aufgekündigt wird, soll die Zuständigkeit für die in § 9a Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben bezogen auf das Landesgebiet gemäß Absatz 8 auf das Regierungspräsidium Karlsruhe übergehen.

Zu 44. § 48

Zu Buchstabe a)

Im GlüStV 2021 sind in § 28a Ordnungswidrigkeitstatbestände neu aufgenommen worden, sodass hier eine Klarstellung erfolgen musste.

Zu Buchstabe b) bis e)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe f)

Angesichts der Bedeutung des Sperrdateiabgleichs für den Jugend- und Spielerschutz ist geboten, die Unterlassung der gesetzlichen Pflicht zum Anschluss und zum Abgleich als Ordnungswidrigkeit auszugestalten, um deren Durchsetzung zu fördern.

Zu Buchstabe g)

Die Ordnungswidrigkeit dient der Durchsetzung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Erlass einer Spielersperre.

Zu Buchstabe h)

Die Ordnungswidrigkeit dient der Durchsetzung der Pflicht, gesperrte Spielwillige vom Spiel abzuhalten.

Zu Buchstabe i)

Die Einfügungen dienen der Klarstellung.

Zu Buchstabe j)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Pflicht zum Sperrdateiabgleich trifft auch Spielbanken.

Zu Buchstabe k) und l)

Durch die Einfügung der Ordnungswidrigkeitstatbestände Nr. 12a und 12b sind diese Ziffern zu streichen.

Zu Buchstabe m)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand dient der Verhinderung, dass Glücksspiel in Kombination mit anderen berauschenden Substanzen angeboten wird.

Zu 45. § 49

Nachdem die Zahl der Konzessionen für Sportwetten nicht mehr begrenzt ist und auch die Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen aufgegeben wurde, ist eine Rechtsverordnung zur Änderung der Zahl der Wettvermittlungsstellen nicht mehr erforderlich.

Zu 46. § 51

Aufgrund Zeitablaufs kann auf die bisherigen Absätze 1, 2, 6 und 7 verzichtet werden.

Die Härtefallregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV 2012, auf die § 51 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 zurückzuführen sind, ist aufgrund des GlüStV 2021 entfallen und entfaltet daher seit dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 keine Geltung mehr. An ihre Stelle ist die Öffnungsklausel des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 getreten, von der in Baden-Württemberg jedoch kein Gebrauch gemacht wird.

Zu 47. § 52

Die in § 52 aufgeführten Regelungen sind mit Inkrafttreten des LGlüG 2012 außer Kraft getreten und nicht mehr existent, so dass die Regelung nicht mehr benötigt wird

Zu 48. § 53

Das Inkrafttreten wird durch Artikel 3 geregelt, so dass die Vorschrift gestrichen werden konnte.

Zu Artikel 2 – Neubekanntmachung

Um das Arbeiten mit dem LGLüG zu erleichtern, ist eine Neubekanntmachung vorzunehmen.

Zu Artikel 3 – Anlage der Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Zu 2. B. 14

Bei den Änderungen in der Überschrift zu Ziff. 14, in Ziff. 14.1, 14.1.1, 14.1.9, 14.3.3 und 14.4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die Änderung der Nummer 14.1.2 hat folgenden Hintergrund: In der Vergangenheit wurde die Zustimmung zur Durchführung des Gewinnsparens von einem Dritten (Gewinnspareverein) gebührenfrei erteilt. Auch von der allgemeinen Verwaltungsgebühr wurde kein Gebrauch gemacht, da die Zustimmung keinen großen Arbeitsaufwand bereitete.

Zwischenzeitlich hat sich der Arbeitsaufwand bezüglich der Zustimmung jedoch erhöht. So müssen nun mit der Zustimmung zum Beispiel auch Regelungen zur Werbung getroffen werden. Schließlich haben sich die Rückfragen der Gewinnsparevereine hinsichtlich ihres möglichen Tätigwerdens im Rahmen der Zustimmung innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Zustimmung vervielfacht, so dass auch hier ein erhöhter Arbeitsaufwand anfällt.

Durch die Einführung des neuen Gebührentatbestandes wird dem Bestimmtheitsgebot, das erfordert, dass Leistungsempfänger öffentlicher Leistungen erkennen können, welcher öffentliche Leistungsbereich einer Gebührenpflicht unterworfen wird, Rechnung getragen. Dadurch kann ferner ein Rückgriff auf die allgemeine Verwaltungsgebühr vermieden werden, sodass auch die Transparenz und Offenheit des Verwaltungshandelns den Gebührenschuldern gegenüber verbessert wird.

Der Gebührenrahmen von 50 - 50.000 € für Zustimmungen ist angemessen. Dieser orientiert sich am Rahmen für eine Einzelerlaubnis nach der bisherigen Ziffer 14.1.2. Da der Arbeitsaufwand für die Zustimmung jedoch geringer ist als derjenige für eine Einzelerlaubnis, ist der Gebührenrahmen sowohl in seiner Mindestfestsetzung als auch in der Höchstfestsetzung niedriger zu halten.

Neu eingeführt wird eine Gebühr für die Kontrolle von Spielstätten. Die Betreiber von örtlichen Verkaufsstellen von Glücksspielprodukten, die ein wirtschaftliches Interesse

an der Vermittlung des Glückspiels haben, üben zwar eine erlaubte, aber an sich unerwünschte Tätigkeit aus, von der erheblich Gefahren ausgehen. Dies kann nur verantwortet werden, wenn eine ausreichende und umfassende Kontrolle (verdachtsunabhängig sowie anlassbezogen) sichergestellt ist. Es ist daher gerechtfertigt, von demjenigen, der die Notwendigkeit der Kontrolle veranlasst hat, die Erstattung der hierfür anfallenden Kosten, die u. a. Vor- und Nachbereitungs- sowie Anfahrtszeiten umfassen, zu verlangen. Der Gebührenrahmen dient auch der Lenkung. Er ist zur Erreichung der Ziele Bekämpfung des illegalen Glücksspiels und Geldwäsche, Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes sowie Eindämmung des Angebots geeignet und erforderlich. Der Gebührenrahmen ist angemessen. Der obere Gebührenrahmen ist für umfangreiche und zeitintensive Prüfungen der jeweiligen Spielstätte vorgesehen, wie es insbesondere bei turnusmäßigen verdachtsunabhängigen Vor-Ort-Kontrollen der Fall ist. Der untere Gebührenrahmen richtet sich an Kontrollen mit begrenztem Prüfungsumfang, wie beispielsweise bei einer anlassbezogenen Kontrolle oder Nachkontrolle.

Auch für die Überwachung des Online-Casinoangebotes ist eine Gebühr vorzusehen. Die Veranstaltung von Online-Casinospielen stellt zwar eine erlaubte, aber an sich unerwünschte Tätigkeit dar. Wegen der von ihr ausgehenden Gefahren – Casinospiele gehören zu den Spielen mit dem höchsten Suchtpotential – ist eine ständige Kontrolle erforderlich, um sicherzustellen, dass die in der Erlaubnis vorgegebenen Bestimmungen auch tatsächlich umgesetzt und angewandt werden. Auch wenn es sich bei dem Veranstalter um eine staatliche Gesellschaft handelt, ist es gerechtfertigt, die für die Kontrollen anfallenden Kosten zu verlangen. Zu diesen gehören auch die Kosten, die dadurch anfallen, dass kein eigenes Safe-Server-Auswertesystem betrieben wird, sondern das der GGL genutzt wird und von dort entsprechende Auswertungen vorgenommen werden.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift des Absatzes 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Der Tag nach der Verkündung ist hierfür vorgesehen.

Nach Absatz 2 sollen auch weiterhin die Normen zur Besteuerung von Spielbanken grundsätzlich auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen angewandt werden. Mit dieser Regelung soll eine sachgerechte Besteuerung in sämtlichen noch offenen Fällen erreicht werden.